

Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

Aus dem Inhalt:

Editorial

(Peter Blumenthal) 75

**Kammerversammlung am
16.11.2016** 77

Mitteilungen

Rechtsanwaltsversorgungswerk NRW schafft 45-Jahres-Grenze für Pflichtmitgliedschaft ab *(Martin W. Huff)* 91

Ratenzahlungsvereinbarung kann auch durch Zahlung der ersten Rate zu Stande kommen *(Ulrich Sefrin)* 91

ZMediatAusbV tritt am 1.9.2017 in Kraft *(Karina Nöker)* 92

Ausbildung

Anpassung der Ausbildungsvergütung für Auszubildende ab dem 1.1.2017 94

Statistik

Die Entwicklung der Anwaltszahlen – Große Mitgliederstatistik zum 1.1.2016 98

Jetzt knapp 54.000 Fachanwaltsbezeichnungen verliehen 98

Rechtsprechung

AnwG Köln
Werbung mit Lehrgang für 4. Fachanwaltschaft 100

mit Einladung
zur Kammerversammlung
am 16.11.2016

3/2016


C.H. BECK

Köln § 15 FAO Seminare

- ▶ **Aktuelle Rechtsentwicklung Medizinrecht**
am 29.10.2016 | 7,5 Nettozeitstunden
- ▶ **Aktuelle rechtliche Entwicklungen im Pflegerecht**
am 28.10.2016 | 7,5 Nettozeitstunden
- ▶ **Geschäftsraummiete - Sichere Vertragsgestaltung**
am 28.10.2016 | 7,5 Nettozeitstunden

Weitere Informationen finden Sie unter www.ARBER-seminare.de

ARBER
seminare

Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARBER-seminare.de
www.ARBER-seminare.de

Bethel

Jeder ist besonders Jeder ist
ist besonders Jeder ist besonders
besonders Jeder ist besonders Jeder
jeder ist besonders jeder ist be
sonders Jeder ist besonders Jeder
der ist be
besonders
jeder ist

Jeder ist besonders

Bethel setzt sich für Menschen
mit Behinderungen ein.

www.bethel.de

Anzeigenaufträge

Bitte schicken Sie Ihre **Anzeigenaufträge** an anzeigen@beck.de;
alternativ per Fax an **(089) 3 81 89-599** oder postalisch an
Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Postfach 40 03 40, 80703 München.



C.H.BECK

**AUF DER EINEN SEITE ATTRAKTIV
AUF DER ANDEREN EXKLUSIV.
DIE PRIVATE GRUPPENVERSICHERUNG
FÜR RECHTSANWÄLTE UND NOTARE.**

Krankentagegeldversicherung
ab **25,80** Euro

mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n)
Rechtsanwalt/Anwältin oder Notar/in
nach Tarif KGT2 für 3.000 Euro
Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag

Ich vertrau der DKV

Der Gesundheitsversicherer der **ERGO**

Gestalten Sie als Rechtsanwalt/Notar Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver. Die DKV bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie als Mitglied Ihrer Ständesorganisation die attraktiven Konditionen für Rechtsanwälte und Notare:

ATTRAKTIVE BEITRÄGE, KONTRAHIERUNGSZWANG*, SOFORTIGER VERSICHERUNGSSCHUTZ OHNE WARTENZEITEN BEI TARIFEN MIT GESUNDHEITSFRAGEN.

Ja, ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Rechtsanwälte und Notare. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten aus dieser Anfrage an einen für die DKV tätigen Vermittler zur Kontaktaufnahme übermittelt und zum Zwecke der Kontaktaufnahme von der DKV und dem für die DKV tätigen Vermittler erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21 / 5 78 21 15**

Oder per Post an: DKV AG, VUAC K, 50594 Köln. Telefon: 02 21 / 5 78 45 85

Internet: www.dkv.com/rechtsanwaelte oder www.dkv.com/notare

E-Mail: rechtsanwalt@dkv.com oder notar@dkv.com

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Geburtsdatum _____ Telefon privat/beruflich _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

DKV

Angestellt Selbstständig 18006607716 Deutsche Krankenversicherung

* Gemäß § 1 der Ergänzungen zu den AVB/G: In der Gruppenversicherung für Rechtsanwälte und Notare kann die DKV einzelne Personen nicht ausschließen. Erhöhten Voreintragszeiten jedoch das Risiko, so kann der Versicherer den Versicherungsumfang einschränken oder einen Beitragszuschlag erheben.

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

den Schwerpunkt dieses KammerForums bildet die Vorbereitung der Kammerversammlung am 16.11.2016 in Köln, diesmal – wie alle zwei Jahre – verbunden mit der Neuwahl der Hälfte der Mitglieder des Vorstands der RAK Köln.

Zunächst finden Sie neben der Tagesordnung den Bericht des Schatzmeisters für das Haushaltsjahr 2015 und 2017 mit den entsprechenden Zahlen. Wie Sie sehen, hat die Kammer auch im Jahr 2015 wieder gut gewirtschaftet. Wie bereits im KammerForum 2/2016 veröffentlicht, haben auch unsere Wirtschaftsprüfer keine Einwände formuliert.

Der Kammervorstand schlägt der Kammerversammlung daher vor, den Kammerbeitrag für 2017 bei den bisherigen 312 Euro zu belassen, wobei hier zu beachten ist, dass wir davon 109,50 Euro an die Bundesrechtsanwaltskammer abführen.

Insgesamt 13 Vorstandsmitglieder sind von Ihnen auf der Kammerversammlung neu zu wählen, 9 aus dem LG-Bezirk Köln, jeweils 2 aus den LG-Bezirken Bonn und Aachen. Da die Bewerbungsfrist für den Kammervorstand erst nach dem Redaktionsschluss dieses KammerForums endet, werden wir alle Kandidaten ab dem 20.10.2016 auf unserer Homepage (www.rak-koeln.de) vorstellen.

Wir laden Sie herzlich zur Kammerversammlung ein, auch um mit dem Justizminister unseres Bundeslandes, *Thomas Kutschat*, über die aktuellen rechtspolitischen Entwicklungen zu diskutieren. Wir freuen uns, dass der Minister unsere

Einladung zur Kammerversammlung angenommen hat.

Der Bundesgesetzgeber ist auch weiterhin berufspolitisch aktiv. So hat er am 22.9.2016 in erster Lesung den Gesetzentwurf einer „BRAO-Novelle“ (BT-Dr. 18/9521) beschlossen. Zwar war Anlass für diesen Gesetzentwurf die (schon verzögerte) Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie. Aber im Gesetz enthalten sind auch einige wesentliche Änderungen in der Bundesrechtsanwaltsordnung.



So sieht der Gesetzentwurf vor, dass Rechtsanwälte bei oder nach der Zulassung berufsrechtliche Kenntnisse nachweisen müssen. Auch soll die Satzungsversammlung weitere Befugnisse erhalten. Sie soll die allgemeine Fortbildungspflicht (§ 43a Abs. 6 BRAO) konkretisieren und eine Fortbildungspflicht für alle Anwälte einführen dürfen. Sie erhält auch die Ermächtigung, wieder eine Berufspflicht zur Entgegennahme der Zustellung von Anwalt zu Anwalt zu schaffen, die der Anwaltssenat des BGH aufgrund einer fehlenden Ermächtigungsgrundlage beanstandet hatte.

Zudem sollen die Kammern nicht nur Rügen aussprechen

dürfen, sondern diese auch mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 Euro versehen dürfen. Und: Der Gesetzgeber will die obligatorische Briefwahl für die Vorstandswahlen zur Kammerversammlung einführen. Der Vorstand der RAK Köln unterstützt zwar die Schaffung der Befugnis der Kammerversammlung, in der Satzung die Möglichkeit einer Briefwahl vorzusehen, lehnt aber die Pflicht einer Briefwahl ab.

Der Gesetzgeber will endlich auch klarstellen und für eine Eintragung in die entsprechenden Verzeichnisse sorgen, wenn ein Rechtsanwalt in mehreren Kanzleien (weitere Kanzlei) tätig ist, so dass es dann die Kanzlei, die weitere Kanzlei und die Zweigstelle gibt.

Und eine Neuerung soll es beim Zulassungsverfahren der Syndikusrechtsanwälte geben: Hier soll die Mitgliedschaft in der Kammer nicht erst mit der bestandskräftigen Zulassung erfolgen, sondern (§ 46a Abs. 4 BRAO-E) rückwirkend mit dem Antragsdatum oder dem Beginn der Tätigkeit. Hier werden Versicherungsruinen in der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden, die sich im Gegensatz zu dem die Tätigkeit wechselnden niedergelassenen Rechtsanwalt ergeben, der seine Befreiung behält, wenn er seinen Antrag für die neue Tätigkeit innerhalb von 3 Monaten (§ 6 Abs. 4 SGB VI) stellt. Durch die tätigkeitsbezogene Zulassung mit Syndikusrechtsanwalt gibt es bei diesem diese Möglichkeit der rückwirkenden Befreiung nicht.

Bei der Rechtsanwaltskammer Köln sind zurzeit über 500 Syndikusrechtsanwälte zugelassen worden. Es zeichnet sich ab, dass auch nachdem der „Berg“ der Zulassungsanträge, die bis

zum 1.4.2016 gestellt wurden, abgearbeitet ist, eine deutliche Mehrarbeit im Zulassungsbereich durch die hohe Zahl der Syndikusanwälte in unserem Bezirk bestehen bleiben wird. Hier sind noch viele Rechtsfragen, etwa im Bereich des Wechsels der Tätigkeit zu klären.

Auf eine wichtige Entscheidung des Senatssensats des BGH möchte ich abschließend noch hinweisen: Mit seinem Urteil vom 20.6.2016 (AnwZ [Bfmg] 26/14) hat der BGH klargestellt,

dass die Übernahme von Vorfinanzierungen im Verkehrsunfallmandat gegen § 46b Abs. 3 S. 2 BRAO verstößt, weil hier dem Mandanten unerlaubte Vorteile gewährt werden. Der BGH hat klar gemacht, dass diese Art der Vorfinanzierung zu Recht nicht Gegenstand der anwaltlichen Dienstleistung ist.

Ich freue mich, möglichst viele von Ihnen auf der Kammerversammlung am 16.11.2016 begrüßen zu dürfen. Spätestens dort gibt es auch Neues zum

beA. Derzeit wäre die technische Einrichtung möglich, allein (noch) bestehende einstweilige Anordnungen des Berliner Anwaltsgerichtshofs untersagen es der BRAK derzeit die Freischaltung vorzunehmen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen Ihr



Peter Blumenthal
Präsident

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Editorial		Statistik	
<i>(Peter Blumenthal)</i>	75	Die Entwicklung der Anwaltszahlen – Große Mitgliederstatistik zum 1.1.2016	98
Kammerversammlung am 16.11.2016	77	Jetzt knapp 54.000 Fachanwaltsbezeichnungen verliehen	98
Mitteilungen		Rechtsprechung	
Rechtsanwaltsversorgungswerk NRW schafft 45-Jahres-Grenze für Pflichtmitgliedschaft ab <i>(Martin W. Huff)</i>	91	AnwG Köln Werbung mit Lehrgang für 4. Fachanwaltschaft	100
Ratenzahlungsvereinbarung kann auch durch Zahlung der ersten Rate zu Stande kommen <i>(Ulrich Sefrin)</i>	91	Veranstaltungshinweise	
ZMediatAusbV tritt am 1.9.2017 in Kraft <i>(Karina Nöker)</i>	92	Symposium „Alternative Streitschlichtung im internationalen Rechtsverkehr“ am 25.11.2016	102
Fachanwaltschaften	93	Initiative gegen Totalüberwachung Datenschutz im Spannungsfeld zwischen Privatheit und öffentlicher Sicherheit	102
Ausbildung		Zulassungen und Löschungen	
Anpassung der Ausbildungsvergütung für Auszubildende ab dem 1.1.2017	94	Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln	103

Köln, im Oktober 2016

Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung

Gemäß §§ 85 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1.8.1959 (BGBl. I S. 565, zuletzt geändert durch Art. 139 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO (BGBl. I S. 1474) i.V.m. § 4 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln i.d.F. vom 7.12.1994 (geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 12.11.2014) werden hiermit die Kammermitglieder zu einer Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln eingeladen die am

**Mittwoch, dem 16. November 2016, Beginn 15.30 Uhr
im Marriott Hotel Köln,
Johannisstraße 76, 50668 Köln**

stattfinden wird. Eine Wegbeschreibung ist beigelegt.

Die Kammermitglieder dürfen ihr Wahl- und Stimmrecht gem. § 88 Abs. 2 BRAO nur persönlich ausüben. Bitte bringen Sie deshalb Ihren **Anwalts- oder Personalausweis** zur Ihrer Legitimation mit.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung durch den Präsidenten
2. Vortrag Justizminister des Landes NRW Thomas Kutschat, MdL, zu aktuellen rechtspolitischen Entwicklungen
3. Bericht des Präsidenten über das bisherige Geschäftsjahr 2016
4. Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2015 (Anlagen 1 und 2)
5. Aussprache über den Bericht des Präsidenten und des Schatzmeisters
6. Entlastung des Vorstandes gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO
7. Änderung der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Fortbildung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ (Anlage 3)
8. Änderung der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Prüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten (Anlage 4)
9. Änderung der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Abschlussprüfung zum Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ (Anlage 5)
10. Änderung der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Zwischenprüfung zum Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ (Anlage 6)
11. Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen Mitgliedsausweises der Rechtsanwaltskammer (Anlage 7)
12. Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln in Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten nach § 192 Abs. 1 S. 1 BRAO (Anlage 8)
13. Vorstellung des Haushaltsvoranschlages 2017 und Vorschlag des Jahresbeitrages 2017 durch den Schatzmeister (Anlagen 1 und 2)
14. Aussprache über den Haushaltsvoranschlag einschließlich der Höhe des Jahresbeitrages
15. Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrages für 2017 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2017 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag
– Antrag des Vorstandes, den Kammerbeitrag für das Jahr 2017 in Höhe von 312 Euro festzusetzen
16. Beauftragung der Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick, Gocke, Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2017
17. Wahl von Vorstandsmitgliedern (§ 89 Abs. 2 Ziff. 1 BRAO)
18. Verschiedenes

Anlage 1**Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2015 (TOP 4)****Vorstellung des Haushaltsvoranschlags 2017 und Vorschlag des Jahresbeitrages 2017 durch den Schatzmeister (TOP 13)****Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrages für 2017 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2017 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag (TOP 15)**

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

zur Vorbereitung der Kammerversammlung am 16.11.2016 möchte ich Sie über den Abschluss des Haushalts 2015 und die Planungen des Vorstands für das Jahr 2017 unterrichten. Weitere Erläuterungen werde ich Ihnen gerne auf der Kammerversammlung geben.

Haushaltsabschluss 2015

Die von uns aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FGS Flick Gocke Schaumburg hat uns nach der Prüfung der Haushaltsrechnung und der kompletten Buchhaltung mitgeteilt, dass sie keinerlei Bedenken gegen die Rechnungslegung und die Buchhaltung der Rechtsanwaltskammer Köln hat und uns einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Bericht ist im KammerForum Heft 2/2016 veröffentlicht worden.

Die Zahlen des Haushaltsabschlusses für das Jahr 2015, die Ihnen in der Anlage 2 zusammen mit dem Vorschlag für 2017 dargestellt werden, entsprechen der Fassung des Berichts der Wirtschaftsprüfer.

Das Haushaltsjahr 2015 konnte mit einem niedrigeren Verlust abgeschlossen werden als geplant, statt mit einem Verlust von rund 865.000 Euro abzuschließen, konnten wir diesen auf rund 450.000 Euro verringern. Dies hatte verschiedene Gründe, die ich Ihnen im Folgenden erläutere:

1. Einnahmen

Die Beitragserlöse (Konto 8000) fielen insgesamt um rund 40.000 Euro niedriger aus, was auch an der im Jahr 2015 deutlich höheren Zahl von Zulassungsrückgaben lag.

Auch Verfahrenskosten (Konto 8010), die uns zustanden, konnten durch die konsequente Zwangsvollstreckung besser beigetrieben werden, als wir es erwartet hatten.

Gestiegen sind die sonstigen Einnahmen (Konto 8030). Die Ursache dafür ist zum einen die Abrechnung der von uns zusammen mit den Anwaltvereinen herausgegebenen RVG-Broschüre, deren Erfolg dazu führte, dass wir von der Kammer verauslagte Kosten vereinbarungsgemäß zurückerhielten.

Zum anderen erfolgte die Zahlung der Kostenzuschüsse der Anwaltvereine zum Kölner Forum Junge Anwälte 2014 erst Anfang 2015.

Durch die nicht stattgefundenen Rechtsfachwirtslehrgänge in Aachen und Bonn (Konten 8062 und 8066) konnten hier keine Einnahmen erzielt werden, aber es fielen auch geringe Ausgaben (Konten 4721 und 4722) an.

Die Zinserlöse gerade aus unseren beiden großen Fonds bewegten sich 2015 weiterhin auf einem hohen Niveau (Konto 2650), so dass wir hier Einnahmen von knapp 4 Euro pro Mitglied erzielen konnten.

2. Ausgaben

Der größte Ausgabenposten bilden – bei einer Kammer die Regel – die Personalkosten. Diese konnten wir im Jahr 2015 nahezu auf dem Niveau des Jahres 2014 halten, wobei zu beachten ist, dass wir durch die lange Erkrankung einer Mitarbeiterin auf einen Mitarbeiter über eine Personalvermittlung zurückgegriffen haben, der nicht unter den Personalkosten, sondern unter den Fremdleistungen (Konto 4909) verbucht wurde.

Unser über 30 Jahre altes Kammergebäude hat – zum Glück – im Jahr 2015 weniger Erhaltungskosten verursacht, als erwartet (Konto 4290), so dass hier nur knapp die Hälfte der geplanten Kosten anfielen. Alle anderen Positionen bei den Raumkosten bleiben auf dem Niveau der vergangenen Jahre.

Die Beiträge an die Bundesrechtsanwaltskammer, die in der Haushaltsposition Beiträge (Konto 4380) enthalten sind, machen den zweitgrößten Haushaltsposten aus. Pro Mitglied führten wir 105,50 Euro ab (s. dazu für die Zahlen 2016 KammerForum 2015, 86), dies waren rund 1,3 Millionen Euro. Allerdings achten wir bei dem Beschluss über den Haushalt der BRAK sehr genau darauf, ob die dort veranschlagten Kosten auch wirklich erforderlich sind.

Die von uns zu zahlenden Verfahrenskosten (Konto 4382) lassen sich nur schwer planen, auch weil wir im Vorhinein nicht wissen, welche Verfahren von uns geführt werden müssen, etwa im Bereich der unerlaubten Rechtsberatung.

Die höheren Repräsentationskosten (Konto 4640) resultieren aus der Traueranzeige für den 2015 verstorbenen ehemaligen Präsidenten der Kammer RA Dr. Heidland, die für uns eine traurige Pflicht war. Alle weiteren Kosten in diesem Bereich liegen in der geplanten Höhe. Der Vorstand war – trotz zunehmender Präsidentenkonferenzen in Berlin – sparsam bei den Reisekosten (Konto 4671) und hat die angesetzten Ausgaben deutlich unterschritten.

Weniger Geld ausgegeben haben wir im Bereich der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten, was leider auch an der weiter zurückgehenden Zahl der Auszubildenden liegt. Die Kammer musste – nach der Rückübertragung der Aufgaben auf die Kammer – hier auch erst Erfahrungen über die notwendigen Aufwendungen sammeln.

Bei den für uns immer wichtiger werdenden elektronischen Anwendungen in der Kammer bewegen wir uns mit den Ausgaben für die Wartungs-, Service- und Reparaturkosten für 2015 (Konto 4806 – 4809) auf einem Niveau, das für die über 30 Computer-Arbeitsplätze üblich ist.

Waren in den vergangenen Jahren die Kosten für die Sekundarhaftung der Kammer für Abwicklungen zum Teil noch sehr hoch (Konto 4905) so sind diese Kosten 2015 deutlich unter dem Ansatz geblieben, was auch daran liegt, dass viele Rechtsanwälte in Sozietäten oder Bürogemeinschaften arbeiten und daher im Fall des Verzichts auf die Zulassung oder im Todesfall eine Abwicklung der Kanzlei gesichert ist.

Niedriger waren die Kosten für die Satzungsversammlung (Konto 4907). Auch beim Bürobedarf (Konto 4930) lagen die Kosten durch intensive Verhandlungen mit den Lieferanten unter dem Ansatz und sogar noch unter den Kosten im Jahr 2014. Auch waren Anschaffungen im Inventarbereich, etwa im Bereich der Server und Kopierer, 2015 doch nicht notwendig, so dass die Kosten (Konto 4981) niedriger waren.

Zusammenfassend:

Bei den Einnahmen haben wir rund 50.000 Euro weniger eingenommen, die Ausgaben lagen ca. 480.000 Euro niedriger als geplant. Damit wurde das Vermögen der Kammer, wie das gewünscht war, weiter reduziert.

Haushaltsjahr 2017

Im Jahr 2017 planen wir insgesamt mit Einnahmen von 4,83 Millionen Euro und mit Ausgaben von 4,935 Millionen Euro, sodass wir mit einem Verlust von etwas über 100.000 Euro ausgehen. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

1. Einnahmen

Bei den Beitragseinnahmen planen wir mit 12.950 Mitgliedern bei einem gleichbleibenden Kammerbeitrag von 312 Euro (Konto 8000).

Bei den Kosten für die Anwaltsausweise (Konto 8035) weisen wir höhere Einnahmen aus, die aber durch höhere Kosten der Datev für die Herstellung von 4 Euro pro Ausweis und die geplante Anpassung der Gebühren für den Anwaltsausweis verursacht sind.

Deutlich höhere Einnahmen kalkulieren wir bei den Zulassungsgebühren (Konto 8070). Hier gehen wir davon aus, dass wir durch die weiterhin hohe Zahl der Zulassungsanträge der Syndikusrechtsanwälte (s. dazu auch die geplante Anpassung der Beitragsordnung für die Erstreckungsanträge) höhere Einnahmen erzielen werden. Allerdings müssen wir hier auch erst die entsprechenden Erfahrungen sammeln, nachdem erst seit Mitte 2016 nach dem ersten hohen Antragsstand ein „Normalzustand“ eingetreten ist.

Bei den Erträgen (Konto 2650) ist zu beachten, dass im Oktober 2017 eine Anleihe der Kammer bei der Bayerischen Landesbank ausläuft und daher rund 150.000 Euro in den Kammerhaushalt zurückfließen, die wir auch zur Deckung der Ausgaben verwenden wollen.

2. Ausgaben

Bei den Ausgaben ergeben sich im Jahr 2017 folgende Besonderheiten:

Bei den Personalkosten gehen wir – trotz etwa der deutlich gestiegenen zusätzlichen Arbeit durch die Syndikuszulassungen – davon aus, dass wir unter Berücksichtigung einer Tariflohnerhöhung im März 2016 und zum 1.2.2017 nur leicht gestiegene Kosten haben werden. Durch Anpassung von Zuständigkeiten an geänderte Verhältnisse meinen wir hier, die Kosten im Griff zu haben.

Was an Gebäudekosten (Konto 4290) auf uns zukommt, ist immer schwer zu planen. Es zeigt sich aber, dass bestimmte Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an dem Gebäude notwendig sein werden, gerade was die Außenfassade und die Dächer betrifft.

Bei den Beiträgen, die wir an die Bundesrechtsanwaltskammer abführen müssen, verbleibt es 2017 aufgrund der Beschlüsse der Hauptversammlung der BRAK bei den 109,50 Euro pro Mitglied wie schon 2016, so dass rund 1,4 Millionen Euro nach Berlin fließen.

Bei den Veranstaltungskosten (Konto 4642) planen wir wieder eine Veranstaltung mit unseren ausländischen Partnern, zudem findet 2017 die Soldan-Tagung zur Juristenausbildung in Köln statt, die wir zum Teil unterstützen werden.

Die Reisekosten des Vorstands (Konto 4671) wurden etwas nach oben angepasst, was zum einen an der weiter steigenden Zahl der Präsidentenkonferenzen bei der BRAK, aber auch an den wieder intensivierten Kontakten zu den Nachbarkammern in den Niederlanden und Belgien liegt.

Die weiter voranschreitende „Elektronisierung der Anwaltschaft“, etwa durch das beA, verursacht auch bei der Kammer im Jahr 2017 etwas höhere Kosten (Konto 4806 ff.), da unter anderem eventuell ein neuer Server angeschafft werden muss.

Bei den Kosten für die Abwicklung (Konto 4905) haben wir sicherheitshalber höhere Ausgaben angesetzt, weil wir aller Voraussicht nach für zwei größere Abwicklungen die Kosten für die Abwickler tragen müssen.

Bei den Fremdleistungen (Konto 4909) sind neben den Kosten für den externen Datenschutzbeauftragten auch die Kosten für die freie Mitarbeiterin berücksichtigt, die uns bei den Syndikuszulassungen unterstützt.

Alle weiteren Ausgaben bewegen sich im üblichen Bereich, was Sie auch anhand der nachfolgend abgedruckten Planungen ersehen können.

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege, dieses war mein letzter Bericht als Schatzmeister. In der Kammerversammlung stelle ich mich nicht mehr zur Wahl in den Kammervorstand. Damit endet im März 2017 meine Vorstandstätigkeit und auch mein Amt als Schatzmeister, dass ich dann knapp 10 Jahre ausgeübt habe. Es waren durchaus Jahre des Umbruchs. Im Ergebnis ist die finanzielle Lage der Kammer gut und die Kammer ist für die Herausforderungen der Zukunft gerüstet. Bringen Sie das Vertrauen, dass Sie mir entgegengebracht haben, bitte auch meiner Nachfolgerin/meinem Nachfolger entgegen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
RA Alfred Börsch
Schatzmeister

Anlage 2

Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2015 (TOP 4)

Vorstellung des Haushaltsvoranschlags 2017 und Vorschlag des Jahresbeitrages 2017 durch den Schatzmeister (TOP 13)

Haushaltsplanung der Rechtsanwaltskammer Köln						
	Einnahmen	Ist 2014	Plan 2015	Ist 2015	Plan 2016	Plan 2017
8000	Beitragserlöse	3.088.510,20 €	3.432.000,00 €	3.395.155,90 €	4.056.000,00 €	4.040.400,00 €
8005	Erlöse Vertreterbestellung	125,00 €	300,00 €	200,00 €	100,00 €	150,00 €
8010	Erlöse erstattete Verfahrenskosten	9.190,43 €	10.000,00 €	20.037,13 €	10.000,00 €	15.000,00 €
8015	Erlöse verauslagte Abwicklerkosten	392,23 €	5.000,00 €	117,97 €	250,00 €	250,00 €
8017	Matching-Projekt	22.627,73 €	35.000,00 €	19.679,29 €	20.000,00 €	30.000,00 €
8020	Strafen Anwaltsgericht – Geldbußen	15.951,82 €	20.000,00 €	31.791,80 €	15.000,00 €	25.000,00 €
8025	Zwangsgeld	26.829,98 €	20.000,00 €	4.000,00 €	5.000,00 €	1.000,00 €
8030	sonstige Einnahmen	11.568,47 €	5.000,00 €	20.102,38 €	10.000,00 €	6.000,00 €
8035	Ausweisgebühren	34.230,00 €	30.000,00 €	38.020,00 €	30.000,00 €	36.000,00 €
8050	Erlöse Bearbeitungspauschale	5.459,95 €	1.500,00 €	4.596,00 €	1.500,00 €	1.750,00 €
8060	RFW-Lehrgang Gebühr Köln	20.990,00 €	33.000,00 €	41.360,00 €	18.500,00 €	38.400,00 €
8061	RFW-Prüfungsgebühr Köln	1.860,00 €	6.665,00 €	3.875,00 €	- €	5.500,00 €
8062	RFW-Lehrgang Gebühr Aachen	11.000,00 €	22.000,00 €	- €	- €	33.600,00 €
8063	RFW-Prüfungsgebühr Aachen	1.395,00 €	3.720,00 €	2.015,00 €	- €	- €
8066	RFW-Lehrgang Gebühr Bonn	1.300,00 €	40.000,00 €	- €	45.000,00 €	4.300,00 €
8067	RFW-Prüfungsgebühr Bonn	3.255,00 €	- €	- €	- €	- €
8070	Zulassungsgebühren	140.245,00 €	150.000,00 €	151.660,00 €	260.000,00 €	325.000,00 €
8071	Fachanwaltsgebühren	66.200,00 €	60.000,00 €	66.000,00 €	50.000,00 €	60.000,00 €
8075	Begabtenförderung	5.860,19 €	7.500,00 €	9.589,08 €	10.000,00 €	7.000,00 €
	Erlöse	3.466.991,00 €	3.881.685,00 €	3.808.199,55 €	4.531.350,00 €	4.629.350,00 €

	Einnahmen	Ist 2014	Plan 2015	Ist 2015	Plan 2016	Plan 2017
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	57.849,11 €	55.000,00 €	57.055,80 €	55.000,00 €	200.000,00 €
2732	Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	1.424,07 €	500,00 €	1.668,52 €	1.000,00 €	500,00 €
8918	Verwendung von Gegenst.(Tel) ohne USt	140,00 €	100,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €
	sonstige Erlöse	59.413,18 €	55.600,00 €	58.844,32 €	56.120,00 €	200.620,00 €
	Gesamteinnahmen	3.526.404,18 €	3.937.285,00 €	3.867.043,87 €	4.587.470,00 €	4.829.970,00 €

	Ausgaben	Ist 2014	Plan 2015	Ist 2015	Plan 2016	Plan 2017
4120/4127/ 4190	Gehälter	1.348.886,95 €	1.465.000,00 €	1.348.380,50 €	1.535.000,00 €	1.465.000,00 €
4130–4165, 4169–4170, 4198–4199	Gesetzliche Sozialaufwendungen	369.363,38 €	400.000,00 €	353.715,63 €	430.000,00 €	470.000,00 €
	Personalkosten	1.718.250,33 €	1.865.000,00 €	1.702.096,13 €	1.965.000,00 €	1.935.000,00 €
4210	Miete, Oberlandesgericht	9.562,70 €	10.000,00 €	8.861,58 €	10.000,00 €	10.000,00 €
4211	Miete Lagerraum	2.475,36 €	3.000,00 €	2.642,44 €	3.000,00 €	3.000,00 €
4240	Gas, Strom, Wasser	21.621,26 €	25.000,00 €	16.599,24 €	25.000,00 €	25.000,00 €
4250	Reinigung	22.498,95 €	22.500,00 €	25.362,34 €	25.000,00 €	25.000,00 €
4270	Abgaben betrieblich genutzter Grundbesitz	9.052,99 €	10.000,00 €	9.226,23 €	10.000,00 €	10.000,00 €
4290	Grundstücksaufwendungen, Sonstige	44.005,31 €	60.000,00 €	28.786,44 €	40.000,00 €	45.000,00 €
	Raumkosten	109.216,57 €	130.500,00 €	91.478,27 €	113.000,00 €	118.000,00 €
4360	Versicherungen	5.461,81 €	6.000,00 €	5.461,81 €	6.000,00 €	7.500,00 €
4366	Versicherung für Gebäude	3.312,99 €	3.500,00 €	3.550,96 €	4.500,00 €	4.500,00 €
4380	Beiträge	498.654,41 €	1.375.000,00 €	1.349.886,41 €	1.475.000,00 €	1.475.000,00 €
4381	Vollstreckungskosten	8.724,90 €	10.000,00 €	5.560,55 €	10.000,00 €	5.000,00 €
4382	Verfahrenskosten	47.314,60 €	40.000,00 €	16.862,40 €	25.000,00 €	25.000,00 €
	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	563.468,71 €	1.434.500,00 €	1.381.322,13 €	1.520.500,00 €	1.517.000,00 €
4510	Kfz-Steuern	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €
4520	Kfz-Versicherungen	830,97 €	1.000,00 €	577,35 €	1.000,00 €	750,00 €
4530	Kfz-Betriebskosten laufend	1.058,22 €	1.500,00 €	757,01 €	1.500,00 €	1.500,00 €
4540	Kfz-Reparaturen	- €	1.000,00 €	- €	1.000,00 €	1.000,00 €
4580	Kfz-Kosten sonstige	484,31 €	500,00 €	549,12 €	500,00 €	500,00 €
4595	Fremdfahrzeugkosten	1.121,80 €	500,00 €	708,90 €	500,00 €	1.500,00 €
	Kfz-Kosten	3.515,30 €	4.520,00 €	2.612,38 €	4.520,00 €	5.270,00 €
4600	Werbekosten	2.364,12 €	1.000,00 €	1.347,29 €	1.000,00 €	1.000,00 €
4601	Öffentlichkeitsarbeit	65,45 €	1.000,00 €	974,02 €	2.500,00 €	2.500,00 €
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	1.638,44 €	1.500,00 €	- €	1.500,00 €	1.500,00 €
4631	Geschenke abzugsfähig mit § 37b EStG	310,41 €	500,00 €	812,03 €	500,00 €	500,00 €
4632	Pauschale Steuern für Geschenke	18,60 €	150,00 €	177,30 €	150,00 €	150,00 €
4640	Repräsentationskosten	- €	500,00 €	5.796,60 €	500,00 €	500,00 €
4641	Aufwandsentschädigung Vorstand	116.451,15 €	125.000,00 €	118.561,30 €	125.000,00 €	125.000,00 €
4642	Aufwendungen für Veranstaltungen	95.987,09 €	50.000,00 €	37.676,77 €	55.000,00 €	75.000,00 €
4647	Bewirtungskosten Vereidigungen	873,05 €	1.500,00 €	1.121,30 €	1.000,00 €	1.500,00 €
4648	Bewirtungskosten Sitzungen Vorstand	7.699,54 €	10.000,00 €	8.751,98 €	8.500,00 €	8.500,00 €
4649	Bewirtungskosten Sitzungen Fachausschüsse	121,47 €	500,00 €	155,78 €	250,00 €	250,00 €
4650	Bewirtungskosten	1.970,50 €	3.500,00 €	2.394,10 €	3.000,00 €	4.500,00 €

	Ausgaben	Ist 2014	Plan 2015	Ist 2015	Plan 2016	Plan 2017
4653	Aufmerksamkeiten	3.001,90 €	3.500,00 €	2.961,03 €	3.500,00 €	3.500,00 €
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	8.682,29 €	9.000,00 €	9.273,75 €	9.000,00 €	9.000,00 €
4664	Reisekosten AN Verpflegungsmehraufwand	3.004,50 €	3.500,00 €	3.633,00 €	3.500,00 €	4.000,00 €
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	2.950,10 €	4.000,00 €	3.224,68 €	4.000,00 €	5.000,00 €
4671	Reisekosten Vorstand	48.648,69 €	50.000,00 €	41.920,32 €	52.500,00 €	55.000,00 €
	Werbe- und Reisekosten	293.787,30 €	265.150,00 €	238.781,25 €	271.400,00 €	297.400,00 €
4700	Aufwendungen Arbeitsgemeinschaften	125.923,60 €	135.000,00 €	133.479,45 €	135.000,00 €	135.000,00 €
4710	Ausbildungskosten allgemein	13.605,32 €				
4711	Ausbildungskosten Köln	80.570,56 €				
4712	Ausbildungskosten Bonn	47.487,56 €	210.000,00 €	170.603,67 €	190.000,00 €	190.000,00 €
4713	Ausbildungskosten Aachen	28.489,37 €				
4714	Ausbildungskosten Werbung	26.439,11 €				
4720	Weiterbildung RFW Köln	42.443,69 €	40.000,00 €	44.069,57 €	33.600,00 €	21.000,00 €
4721	Weiterbildung RFW Aachen	21.750,00 €	32.000,00 €	19.437,66 €	- €	22.000,00 €
4722	Weiterbildung RFW Bonn	27.780,08 €	34.000,00 €	- €	15.575,00 €	5.000,00 €
4726	Aufwendungen Begabtenförderung	5.860,19 €	7.500,00 €	9.589,08 €	10.000,00 €	7.000,00 €
	Aus- und Weiterbildungskosten	420.349,48 €	458.500,00 €	377.179,43 €	384.175,00 €	380.000,00 €
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	14.193,25 €	10.000,00 €	7.586,90 €	10.000,00 €	6.000,00 €
4807	Servicearbeiten für Hard- und Software	27.854,39 €	35.000,00 €	42.803,95 €	30.000,00 €	60.000,00 €
4809	Reparaturen, Instandhaltung, Wartung	10.000,54 €	30.000,00 €	6.144,74 €	30.000,00 €	30.000,00 €
	Instandhaltung	52.048,18 €	75.000,00 €	56.535,59 €	70.000,00 €	96.000,00 €
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.914,64 €	2.500,00 €	1.837,74 €	2.500,00 €	2.500,00 €
4902	Aufwendungen Fachausschüsse	32.021,23 €	35.000,00 €	35.943,54 €	25.000,00 €	35.000,00 €
4903	Aufwendungen Mediation	11.592,98 €	10.000,00 €	- €	10.000,00 €	10.000,00 €
4904	Aufwendungen Vertretung	- €	2.500,00 €	- €	1.000,00 €	- €
4905	Aufwendungen Abwicklung	10.917,15 €	50.000,00 €	6.191,28 €	30.000,00 €	60.000,00 €
4906	Aufwendungen Anwaltsrichter	14.026,76 €	14.000,00 €	15.628,06 €	15.000,00 €	15.000,00 €
4907	Aufwendungen Satzungsversammlung	16.634,89 €	55.000,00 €	47.211,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
4908	Aufwendungen Streitschlichtung	11.722,02 €	15.000,00 €	11.262,44 €	15.000,00 €	15.000,00 €
4909	Fremdleistungen/Fremdarbeiten	12.150,00 €	15.000,00 €	43.531,44 €	65.000,00 €	45.000,00 €
4910	Porto und Versand	35.472,90 €	30.000,00 €	32.028,07 €	30.000,00 €	30.000,00 €
4920	Telefon	8.116,63 €	7.500,00 €	5.856,63 €	8.000,00 €	8.000,00 €
4921	Telefon mobil	2.979,06 €	3.500,00 €	3.250,85 €	3.500,00 €	3.500,00 €
4930	Bürobedarf	19.554,19 €	25.000,00 €	18.472,04 €	25.000,00 €	25.000,00 €
4940	Zeitschriften, Bücher, Literatur	25.103,76 €	15.000,00 €	18.615,03 €	25.000,00 €	25.000,00 €
4941	Aufwendungen KammerForum und Broschüren	57.644,74 €	55.000,00 €	51.336,39 €	60.000,00 €	60.000,00 €
4942	Aufwendungen Nutzung Datenbanken	41.411,49 €	40.000,00 €	23.776,70 €	50.000,00 €	55.000,00 €
4944	Teilnahme an Veranstaltungen	2.102,00 €	2.500,00 €	2.067,75 €	2.500,00 €	2.500,00 €
4945	Fortbildungskosten	6.955,99 €	5.000,00 €	4.356,65 €	7.500,00 €	7.500,00 €
4950	Rechts- und Beratungskosten	11.084,55 €	5.000,00 €	8.197,10 €	5.000,00 €	5.000,00 €
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	7.556,50 €	7.500,00 €	- €	7.500,00 €	7.500,00 €
4959	Aufwendungen Datev-Nutzung	48.329,37 €	50.000,00 €	49.805,99 €	50.000,00 €	56.000,00 €
4960	Mieten f. Einrichtungen bewegl. WG	5.197,51 €	7.000,00 €	5.349,64 €	7.000,00 €	7.000,00 €
4961	Mieten für Einrichtungen Anwaltsgericht	487,22 €	500,00 €	497,01 €	500,00 €	500,00 €

	Ausgaben	Ist 2014	Plan 2015	Ist 2015	Plan 2016	Plan 2017
4962	Aufwendungen sonstige Anwaltsgericht/OLG	5.922,77 €	7.000,00 €	11.505,22 €	7.000,00 €	7.000,00 €
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	13.749,84 €	10.000,00 €	8.277,20 €	15.000,00 €	15.000,00 €
4968	Aufwendungen Digitalisierung	19.153,05 €	- €	- €	- €	- €
4969	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	3.714,81 €	5.000,00 €	3.669,59 €	5.000,00 €	5.000,00 €
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	2.052,30 €	3.000,00 €	2.126,80 €	3.000,00 €	3.000,00 €
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	1.289,62 €	2.000,00 €	649,71 €	2.000,00 €	2.000,00 €
4981	Inventarergänzung	47.892,81 €	90.000,00 €	55.248,30 €	50.000,00 €	60.000,00 €
	sonstige Kosten	476.750,78 €	569.500,00 €	466.692,17 €	547.000,00 €	587.000,00 €
2000	Außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €
1590	Veränderung durchlaufende Posten	311,89	- €	7,89 €	- €	- €
	Gesamtausgaben	3.637.074,76 €	4.802.670,00 €	4.316.705,24 €	4.875.595,00 €	4.935.670,00 €
	Ergebnis	- 110.670,58 €	- 865.385,00 €	-449.661,37 €	- 288.125,00 €	-105.700,00 €

	Ist 2014	Plan 2015	Ist 2015	Plan 2016	Plan 2017
Einnahmen	3.526.404,18 €	3.937.285,00 €	3.867.043,87 €	4.587.470,00 €	4.829.970,00 €
Ausgaben	3.637.074,76 €	4.802.670,00 €	4.316.705,24 €	4.875.595,00 €	4.935.670,00 €
Jahresabschluss	- 110.670,58 €	- 865.385,00 €	-449.661,37 €	- 288.125,00 €	- 105.700,00 €

Vermögensentwicklung 2015 – Stand 31.12.2015		
820	Sparkasse Wertpapiere	1.969.615,41 €
1000	Kasse	1.535,87 €
1001	Kasse Anwaltsgericht	2.002,75 €
1210	Sparkasse Girokonto	427.084,56 €
1212	Sparkasse Anlagenkonto	508.343,24 €
1220	Dt. Apotheker- und Ärztebank eG	3,68 €
1270	Sparkasse Gebührenkonto	21.683,53 €
		2.930.269,04 €
Vermögensentwicklung		
	Vermögen per 1.1.2015	3.384.217,32 €
	Einnahmen per 31.12.2015	3.867.043,87 €
	Kursdifferenzen Wertpapiere	- 4.286,91 €
	Ausgaben per 31.12.2015	- 4.316.705,24 €
	Vermögen zum 31.12.2015	2.930.269,04 €

Anlage 3

Änderung der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Fortbildung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ (TOP 7)

<p>Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Fortbildung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ (Geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 18.03.200916.11.2016) (TOP 7 der Kammerversammlung am 16.11.2016) – Änderungen sind fett gedruckt –</p>
--

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13.10.1988 hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln in seiner Sitzung am 15.10.1988 gem. §§ 53 Abs. 1, 56 Abs. 1, 40 Abs. 4, 71 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung vom 23.03.2005 für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ die folgende Entschädigungsordnung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen

Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an den Zulassungskonferenzen für jede Sitzung ~~35,00~~**50,00** Euro.

§ 2

Schriftliche Prüfung

(1) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses, welches auf Anforderung des Vorsitzenden eine Prüfungsarbeit für eine Abschlussprüfung zusammenstellt, erhält hierfür eine Entschädigung von ~~100,00~~**170,00** Euro, wenn diese Arbeit in der Prüfung Verwendung findet.

(2) Die Aufsichtsführung während der Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit wird je angefangene Zeitstunde mit 10,00 Euro entschädigt. Lehrer einer berufsbildenden Schule erhalten diese Entschädigung nur dann, wenn die Prüfungsarbeit außerhalb der Unterrichtszeiten angefertigt wird.

(3) Für die Korrektur der Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilung erhält der Erstkorrektor für jede Arbeit 20,00 Euro, der Zweitkorrektor 10,00 Euro.

§ 3

Mündliche Prüfung

Für die Durchführung der mündlichen Prüfung erhält jedes Mitglied der Prüfungskommission für jeden Kandidaten eine Entschädigung von 15,00 Euro. Lehrer einer berufsbildenden Schule erhalten diese Entschädigung nur dann, wenn die mündliche Prüfung außerhalb der Unterrichtszeiten stattfindet.

§ 4

Reisekosten

Zusätzlich zu der in den §§ 1 bis 3 gewährten Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Hin- und Rückreise zum Sitzungs- bzw. Prüfungsort ersetzt.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten der in Anspruch genommenen Wagenklasse sowie die Mehrkosten der Zuschläge ersetzt.

Bei Benutzung eines Pkws wird für jeden angefangenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung gem. Nr. 7003 VV RVG in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 5

Antrag

Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrags gewährt. Für den Antrag ist das durch die Rechtsanwaltskammer Köln ausgegebene Formblatt zu verwenden.

Die Abrechnung erfolgt über die Rechtsanwaltskammer Köln.

§ 6 Inkrafttreten

~~Diese Änderungen der Entschädigungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit ihrer Veröffentlichung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln am in Kraft.~~ Diese Änderungen der Entschädigungsordnung werden nach Genehmigung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 29.07.2016, Az.: 7626-Z.13 wirksam und treten mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln am 01. Januar 2017 in Kraft.

Köln, ~~18.03.2009~~ xx.xx.2016

~~Dr. van Bühren~~ RA Peter Blumenthal
Präsident

Anlage 4

Änderung der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für die Mitglieder des Prüfungsaufgabenausschusses für die Prüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten (TOP 8)

**Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln
für die Mitglieder des Prüfungsaufgabenausschusses
der Rechtsanwaltskammer Köln für die Prüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten
in der Fassung vom ~~12~~16. November 2014~~6~~**

(Geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am ~~16.03.2005~~ 16.11.2016)

(TOP 8 der Kammerversammlung am 16.11.2016)

– Änderungen sind fett bzw. unterstrichen gedruckt –

Die Rechtsanwaltskammer Köln hat in ihrer Kammerversammlung am ~~12~~16.11.2014~~6~~ gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO für die Mitglieder des Prüfungsaufgabenausschusses die folgende geänderte Entschädigungsordnung erlassen:

§ 1

Prüfungsaufgaben und Teilnahme an Sitzungen

Das Mitglied des Prüfungsaufgabenausschusses erhält für die Erstellung von Klausuren für die Abschlussprüfung je verwendeter Klausur ~~eine Entschädigung in Höhe von 100,00 Euro. Für die Erstellung von Prüfungsklausuren für die Zwischenprüfung erhält das Mitglied des Ausschusses je verwendeter Klausur 75,00 Euro. die nachfolgende Entschädigung:~~

Zeitungsfang 60 Minuten	100,00 €,
Zeitungsfang 90 Minuten	130,00 €,
Zeitungsfang 150 Minuten	150,00 €.

Für die Erstellung von Prüfungsklausuren für die Zwischenprüfung erhält das Mitglied des Ausschusses je verwendeter Klausur 75,00 Euro.

Die Mitglieder des Prüfungsaufgabenausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung für eine Abwesenheit bis zu vier Stunden 100,00 Euro. Bei einer längeren Abwesenheit über vier Stunden hinaus werden pro angefangene Stunde 25,00 Euro zusätzlich gezahlt.

§ 2

Reisekosten

Zusätzlich zu der in § 1 gewährten Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Hin- und Rückfahrt zum Sitzungsort ersetzt.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten der in Anspruch genommenen Wagenklasse sowie die Mehrkosten für die Zuschläge ersetzt.

Bei Benutzung eines Pkws wird für jeden angefangenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung gem. Nr. 7003 VV RVG in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 3

Antrag

Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrags gewährt. Für den Antrag ist das durch die Rechtsanwaltskammer Köln ausgegebene Formblatt zu verwenden.

Die Abrechnung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 4

Inkrafttreten

~~Diese Änderungen der Entschädigungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln Genehmigung durch den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.~~

Diese Änderungen der Entschädigungsordnung werden nach Genehmigung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 29.07.2016, Az.: 7626-Z.13 wirksam und treten mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln am 01. Januar 2017 in Kraft.

Köln, ~~21.11.2014~~ xx.xx.2016

RA Peter Blumenthal
Präsident

Anlage 5

Änderung der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Abschlussprüfung zum Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ (TOP 9)
**Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln
für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse
für die Abschlussprüfung zum Ausbildungsberuf
„Rechtsanwaltsfachangestellte/r“**
vom 12. Dezember 1987 in der Fassung vom 24. Juni 1997

 (Geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 16. ~~03.2005~~**11.2016**)

(TOP 9 der Kammerversammlung am 16.11.2016)

– Änderungen sind fett gedruckt -

§ 1
Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen

 (1) Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an den Zulassungs- und Notenkonferenzen für jede Sitzung ~~40,00~~**50,00** Euro.

 (2) Für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen, an denen die Mitglieder der Prüfungsausschüsse in ihrer Eigenschaft als ehrenamtliche Prüfer mitwirken, erhalten sie für eine Abwesenheit bis zu vier Stunden ~~35,00~~**50,00** Euro. Bei einer längeren Abwesenheit über vier Stunden hinaus werden pro angefangene Stunde 10,00 Euro zusätzlich gezahlt.

§ 2
Schriftliche Prüfung
~~(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für die Bestimmung aller Prüfungsarbeiten für eine Abschlussprüfung eine pauschale Entschädigung von 55,00 Euro.~~
~~(2) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses, welches auf Anforderung des Vorsitzenden eine Prüfungsarbeit für eine Abschlussprüfung einschließlich des Sachverhalts und der Lösungshinweise zusammenstellt, erhält hierfür eine Entschädigung von 25,00 Euro.~~

(31) Die Aufsichtsführung während der Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit wird je angefangene Zeitstunde mit 10,00 Euro entschädigt. Lehrer einer berufsbildenden Schule erhalten diese Entschädigung nur dann, wenn die Prüfungsarbeit außerhalb der Unterrichtszeiten angefertigt wird. Personen, die gem. § 17 Abs. 2 S. 2 der Prüfungsordnung zur Wahrnehmung von Aufsichts- oder Hilfsfunktionen durch den Prüfungsausschuss herangezogen werden, erhalten diese Entschädigung ebenfalls.

 (42) Für die Korrektur der Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilung **erhält erhalten** der Erstkorrektor **für die Arbeit** und der Zweitkorrektor **für jede Arbeit 5,00 Euro die nachfolgende Entschädigung:**

	Erstkorrektur	Zweitkorrektur
Zeitungsfang 60 Minuten	10,00 €	5,00 €
Zeitungsfang 90 Minuten	12,00 €	7,00 €
Zeitungsfang 150 Minuten	15,00 €	10,00 €

§ 3
Mündliche Prüfung

Für die Durchführung der mündlichen Prüfung erhält jedes Mitglied der Prüfungskommission für jeden Kandidaten eine Entschädigung von 10,00 Euro. Lehrer einer berufsbildenden Schule erhalten diese Entschädigung nur dann, wenn die mündliche Prüfung außerhalb der Unterrichtszeiten stattfindet.

§ 4
Reisekosten

Zusätzlich zu der in den §§ 1 bis 3 gewährten Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Hin- und Rückfahrt zum Sitzungs- bzw. Prüfungsort ersetzt.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten der in Anspruch genommenen Wagenklasse sowie die Mehrkosten der Zuschläge ersetzt.

Bei Benutzung eines Pkws wird für jeden angefangenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung gem. Nr. 7003 VV RVG in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 5**Antrag**

Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrags gewährt. Für den Antrag ist das durch die Rechtsanwaltskammer Köln ausgegebene Formblatt zu verwenden.

§ 6**Inkrafttreten**

~~Diese Änderung der Entschädigungsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, frühestens jedoch am 01. Januar 2001, in Kraft. Diese Änderungen der Entschädigungsordnung werden nach Genehmigung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 29.07.2016, Az.: 7626-Z.13 wirksam und treten mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln am 01. Januar 2017 in Kraft.~~

Köln, ~~16.03.2005~~ xx.xx.2016

~~gez. Dr. van Bühren~~ RA Peter Blumenthal
Präsident

Anlage 6

Änderung der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Zwischenprüfung zum Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ (TOP 10)

Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln

für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse

für die Zwischenprüfung zum Ausbildungsberuf

Rechtsanwaltsfachangestellte/r vom 14. August 1969 in der Fassung vom 24. Juni 1997

(Geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am ~~03.11.2005~~16)

(TOP 10 der Kammerversammlung am 16.11.2016)

– Änderungen sind fett gedruckt –

§ 1**Schriftliche Prüfung**

~~(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für die Bestimmung aller Prüfungsarbeiten für die Zwischenprüfung eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro.~~

~~(2) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses, welches auf Anforderung des Vorsitzenden eine Prüfungsarbeit für eine Zwischenprüfung einschließlich des Sachverhalts und der Lösungshinweise zusammenstellt, erhält hierfür eine Entschädigung von 13,00 Euro, wenn diese Arbeit in der Prüfung Verwendung findet.~~

(31) Die Aufsichtsführung während der Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit wird je angefangene Zeitstunde mit 10,00 Euro entschädigt. Lehrer einer berufsbildenden Schule erhalten diese Entschädigung nur dann, wenn die Prüfungsarbeit außerhalb der Unterrichtszeiten angefertigt wird.

(42) Für die Korrektur der Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilung erhält der Erstkorrektor für jede Arbeit **68,00 Euro**, der Zweitkorrektor für jede Arbeit **35,00 Euro**.

§ 2**Reisekosten**

Zusätzlich zu der in § 1 gewährten Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Hin- und Rückfahrt zum Prüfungsort ersetzt.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten der in Anspruch genommenen Wagenklasse, sowie die Mehrkosten der Zuschläge ersetzt.

Bei Benutzung eines Pkws wird für jeden angefangenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung gem. Nr. 7003 VV RVG in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 3**Antrag**

Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrags gewährt. Für den Antrag ist das durch die Rechtsanwaltskammer Köln ausgegebene Formblatt zu verwenden.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese **Änderungen der** Entschädigungsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, ~~frühestens jedoch am 01. Januar 2001~~ in Kraft.

~~Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln veröffentlicht.~~ Diese Änderungen der Entschädigungsordnung werden nach Genehmigung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 29.07.2016, Az.: 7626-Z.13 wirksam und treten mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln am 01. Januar 2017 in Kraft.

Köln, ~~16.03.xx.xx.2005~~16

~~gez. Dr. van Bühren~~ RA Peter Blumenthal
Präsident

Anlage 7**Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen Mitgliedsausweises der Rechtsanwaltskammer (TOP 11)**

**Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln
für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen Mitgliedsausweises der Rechtsanwaltskammer**

(Geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am ~~16.06.2010~~ 16.11.2016)

(TOP 11 der Kammerversammlung am 16.11.2016)

– Änderungen sind fett gedruckt –

§ 1**Neubeantragung eines Mitgliedsausweises**

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines bundeseinheitlichen Mitgliedsausweises der Rechtsanwaltskammer wird eine Gebühr von ~~20,00 Euro~~24,00 EUR erhoben.

§ 2**Fälligkeit**

Die jeweilige Gebühr für die Ausstellung eines Mitgliedsausweises ist mit Einreichung des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Köln zu zahlen.

§ 3**Inkrafttreten**

~~Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2010 in Kraft.~~

~~Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln veröffentlicht.~~

Die Änderung wird wirksam mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Köln, den ~~16.06.2010~~ xx.11.2016

~~Dr. van Bühren~~ RA Peter Blumenthal
Präsident

Anlage 8

Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln in Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten nach § 192 Abs. 1 S. 1 BRAO (TOP 12)

**Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln
in Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten nach
§ 192 Abs. 1 S. 1 BRAO**

(Geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am **17.11.2015**)

(TOP 12 der Kammerversammlung am 16.11.2016)

– Änderungen sind fett gedruckt –

§ 1

Zulassung, Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer

(1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO, §§ 11 ff. EuRAG) wird eine Gebühr von 300 Euro erhoben.

(2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO), ohne dass bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) besteht, wird eine Gebühr von 400 Euro erhoben.

(3) Für die Bearbeitung zusammen gestellter Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Nr.1) und als Syndikusrechtsanwalt (Nr. 2) wird eine gemeinsame Gebühr von 500 Euro erhoben.

(4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.

(5) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) bei bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.

(6) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.

(67) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Köln nach §§ 2 ff. EuRAG oder §§ 206, 207 BRAO wird eine Gebühr von 300 Euro erhoben.

§ 2

Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft

Für die Bearbeitung eines Antrags einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf Zulassung wird eine Gebühr von 615 Euro erhoben.

§ 3

Aufnahme in die Kammer bei Kanzleiverlegung

Für die Bearbeitung des Antrags eines Rechtsanwalts/Syndikusrechtsanwalts auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Köln (§ 27 Abs. 3 S. 1 BRAO) wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.

§ 4

Vertreterbestellung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO) wird eine Gebühr von 25 Euro erhoben.

§ 5

Fälligkeit

Die jeweilige Gebühr ist mit Einreichung des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Köln fällig und zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, ist die Rechtsanwaltskammer Köln nicht verpflichtet, den Antrag zu bearbeiten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Änderung wird wirksam mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln und tritt am 01. Januar 201**67** in Kraft.

Köln, den **19xx.11.2015**

RA Peter Blumenthal
Präsident

Rechtsanwaltsversorgungswerk NRW schafft 45-Jahres-Grenze für Pflichtmitgliedschaft ab

Nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 (B 12 R 3/11 R u. a.) war die Altersgrenze für die verkammerten Freiberufler in das Blickfeld geraten. Denn insbesondere bei einem Wechsel des Arbeitgebers verlor eine erstmals erteilte Befreiung ihre Wirkung und musste neu beantragt werden. Dies führte dazu, dass unter Umständen wechselnde angestellte Freiberufler nicht mehr Pflichtmitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk werden konnten und damit auch die Möglichkeit verloren, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des berufsständischen Versorgungswerks (§ 6 SGB VI) befreien zu lassen. Denn aufgrund der Rechtsprechung akzeptierte die Deutsche Rentenversicherung Bund keine freiwilligen Mitgliedschaften als Pflichtmitgliedschaften mehr, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Daher überprüfen zurzeit die Versorgungswerke diese Altersgrenze. Zum Teil reichen Änderungen der Satzung aus, zum Teil müssen aber auch die entsprechenden Landesgesetze geändert werden.

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Nordrhein-Westfalen hat

jetzt gehandelt. Die bisher geltende Altersgrenze von 45 Jahren zur Begründung einer Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen wird gem. § 10 Nr. 3 der Satzung ab 1.1.2017 aufgehoben. Die entsprechende Regelung ist jetzt im Justizministerialblatt veröffentlicht worden (JMBl. vom 25.9.2016, S. 287 ff.) und die neugefasste Satzung findet sich auf der Homepage des Versorgungswerks (http://vsw-ra-nw.de/uploads/tx_mmdownloads/Satzung-28Ae.pdf).

Davon profitieren in besonderem Maße diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in der Vergangenheit bei einem Zulassungswechsel nach Nordrhein-Westfalen die Altersgrenze von 45 Jahren bereits überschritten hatten und daher ihre Mitgliedschaft im bisher zuständigen Versorgungswerk meist freiwillig fortgesetzt haben.

Als Folge der Satzungsänderung kann dieser Personenkreis nunmehr im Falle der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses gem. § 231 Abs. 4d SGB VI ebenfalls wieder eine Befreiung von der Versicherungspflicht von der gesetzlichen Renten-

versicherung zu Gunsten der Mitgliedschaft im jeweiligen Versorgungswerk erlangen. Dies betrifft nicht nur Syndikusrechtsanwälte sondern auch alle angestellten Rechtsanwälte, die mit einem Wechsel der Kanzlei einen neuen Befreiungsantrag gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI stellen müssen.

Die Aufhebung der Altersgrenze von 45 Jahren hat des Weiteren zur Folge, dass Personen, die ab 1.1.2017 erstmalig Mitglied einer der drei Rechtsanwaltskammern im Lande Nordrhein-Westfalen werden, damit auch gleichzeitig Pflichtmitglied im Versorgungswerk werden, sofern sie zu diesem Zeitpunkt die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben.

Durch die Änderung der Satzung wird sichergestellt, dass es durch den Wegfall der Altersgrenze zu keiner Benachteiligung langjähriger Mitglieder kommt, daher war in der Satzung eine Anpassung der anrechenbaren Zeiten notwendig.

Wichtig ist für betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Übergangsfrist des § 231 Abs. 4d SGB VI zu beachten um hier keine Nachteile zu erleiden. (*mwh*)

Ratenzahlungsvereinbarung kann auch durch Zahlung der ersten Rate zu Stande kommen.

Mit Beschluss vom 18.3.2015–1 M 10/15 – (AGS 2016, 333) hat das Amtsgericht Heidelberg einem Gläubiger eine Einigungsgebühr zuerkannt, die im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Teilzahlungsvereinbarung entstanden ist.

Der Gläubigervertreter hatte dem Vollstreckungsschuldner eine Ratenzahlungsvereinbarung über eine Gesamtforderung in Höhe von 2.083,02 Euro zukommen lassen, welche unter anderem eine Regelung darüber enthielt, dass auch die bei Abschluss dieser Vereinbarung entstehende Ei-

nigungsgebühr vom Vollstreckungsschuldner übernommen wird. Die Forderung sollte in monatlichen Raten zu 50 Euro zum 15. eines jeden Monats gezahlt werden. Die Vereinbarung enthielt unter anderem folgenden Passus:

„... Die Schuldnerin erklärt sich – gegebenenfalls auch ohne Unterzeichnung – mit der ersten Rate zur Annahme des Ratenzahlungsangebotes und zur Übernahme der damit verbundenen Kosten bereit...“

Der Schuldner hat die Vereinbarung nicht unterschrieben, aber die erste Rate in Höhe von 50 Euro pünktlich gezahlt. Da Folgezahlungen ausgeblieben sind, hat der Gläubigervertreter den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung wegen der verbleibenden Restforderung beauftragt. Dieser hat die Einigungsgebühr abgesetzt. Die Erinnerung des Gläubigers war erfolgreich.

Das Amtsgericht hat zunächst festgestellt, dass die Voraussetzungen für den Anfall einer Einigungsgebühr nach Nr. 1000, 1003 VV RVG gege-

ben sind. Die Einigung ist durch Angebot und Annahme zu Stande gekommen. Eine besondere Form für die Annahmeerklärung ist nicht vorgesehen. Diese könne auch konkludent erfolgen. Mit der Zahlung der im Angebot enthaltenen ersten Rate in Höhe von 50 Euro habe der Schuldner durch schlüssiges Verhalten eine Annahmeerklärung abgegeben. Es genügt, wenn Handlungen vorgenommen werden, die mittelbar den Schluss auf einen bestimmten Rechtsfolgewillen zulassen. Eine Annahmeerklärung kann auch durch das Bewirken der geschuldeten Leistung erfolgen. Eine schlüssige Handlung müsse allerdings, um als Annahme gewertet werden zu können, die vorbehaltlose Zustimmung zu dem Vertragsantrag zum Ausdruck bringen. Dies ergebe sich im vorliegenden Fall daraus, dass die Höhe der Rate dem Vorschlag des Gläubigers entspreche, zum anderen daraus, dass sie pünktlich erfolgte. Dabei ist eine Abweichung um einen Tag unschädlich.

Dies gilt insbesondere deshalb, weil der Gläubiger selbst darauf hingewiesen hat, dass die Zahlung der ersten Rate zur Annahme führe. Der Schuld-

ner könne sich somit nicht darauf berufen, ohne Erklärungsbewusstsein gehandelt zu haben.

Die Entscheidung ist zutreffend. Auch andere Gerichte (AG Landsberg Beschl. v. 30.8.2012, 1330/12; LG Augsburg Beschl. v. 18.10.2012, 43 T 3572/12) haben in diesem Sinn entschieden. Schuldner versuchen häufig die Vorteile einer Teilzahlungsvereinbarung zu erhalten, um eine berechnete Forderung in Raten zahlen zu können. Sie sind aber regelmäßig nicht bereit, die dadurch entstehende Einigungsgebühr zu übernehmen und sind der Auffassung, diese werde nicht anfallen, wenn man die geforderte Unterschrift nicht leistet. Aus diesem Grund kommt es in der Praxis häufig vor, dass Ratenzahlungsvereinbarungen vom Vollstreckungsschuldner nicht unterzeichnet und zurückgesandt werden. Es empfiehlt sich daher, in den Text der Ratenzahlungsvereinbarung eine Klausel aufzunehmen, aus der sich unmissverständlich ergibt, dass die Teilzahlungsvereinbarung mit der Zahlung der ersten Rate zustande kommt und das dann auch die Einigungsgebühr ausgelöst wird:

„...Mit der ersten Ratenzahlung bestätigt der Schuldner die Annahme dieses Ratenzahlungsangebots und erkennt zugleich die Gesamtforderung sowie die weitergehenden Zinsen und Kosten an...“

Die Einigungsgebühr gehört zwar zu den notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 788 ZPO (BGH NJW 2006, 1598). Eine Übernahme durch den Vollstreckungsschuldner erfolgt in entsprechender Anwendung von § 98 S. 1 ZPO nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist (BGH NJW 2007, 1213).

Um weitere Verzögerungen bei der Zwangsvollstreckung zu verhindern, empfiehlt es sich zudem, die Einigungsgebühr zeitnah gemäß § 788 ZPO gegen den Vollstreckungsschuldner festsetzen zu lassen. Liegt erst einmal ein Kostenfestsetzungsbeschluss vor, ist diese Frage im Rahmen der weiteren Vollstreckung ein für alle Mal geklärt. (RA Ulrich Seffrin)

ZMediatAusbV tritt am 1.9.2017 in Kraft

Die Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – ZMediatAusbV) vom 21.8.2016 wurde am 31.8.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet und wird nach einer Übergangsfrist von einem Jahr am 1.9.2017 in Kraft treten. Die ZMediatAusbV ergeht auf Grundlage der Verordnungsermächtigung des BMJV nach § 6 MediationsG, nähere Bestimmungen über die Ausbildung zum zertifizierten Mediator und über die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen zu erlassen.

Ausbildung zum zertifizierten Mediator

Nach § 2 Abs. 2 ZMediatAusbV setzt sich die Ausbildung zum zertifizierten Mediator aus einem Ausbildungslehrgang und einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation zusammen. Die Einzelsupervision ist gemäß § 2 Abs. 5 ZMediatAusbV während des Ausbildungslehrgangs oder innerhalb eines Jahres nach dessen erfolgreicher Beendigung vom Ausbildungsteilnehmer zu absolvieren. Eine Bescheinigung darf nach § 2 Abs. 6 Satz 2 ZMediatAusbV von der Ausbildungseinrichtung erst dann ausgestellt werden, wenn der Ausbildungslehrgang er-

folgreich beendet und die Einzelsupervision durchgeführt worden ist. Der Umfang des Ausbildungslehrgangs wurde gegenüber der Fassung des Verordnungsentwurfs aus dem Jahr 2014 von „120 Zeitstunden“ auf „120 Präsenzzeitstunden“ präzisiert (§ 2 Abs. 4 ZMediatAusbV).

Erwerb weiterer Praxiserfahrung

Gem. § 4 ZMediatAusbV hat der zertifizierte Mediator innerhalb von zwei Jahren nach dem Abschluss seiner Ausbildung mindestens viermal an einer Einzelsupervision, jeweils im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation, teilzunehmen.

Weitere Fortbildungspflicht

Die weitere Fortbildungspflicht wurde durch regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach Abschluss der Ausbildung von ursprünglich 20 Zeitstunden innerhalb von zwei Jahren auf 40 Stunden in einem Zeitraum von vier Jahren modifiziert (§ 3 Abs. 1 Satz 2 ZMediatAusbV).

„Alte-Hasen-Regelung“

Als zertifizierter Mediator darf sich auch bezeichnen, wer vor dem 26.7.2012 eine Ausbildung zum Mediator im Umfang von mindestens 90 Zeitstunden abgeschlossen und anschließend als Mediator oder Co-Mediator mindestens vier Mediationen durchgeführt hat (§ 7 Abs. 1 ZMediat-

AusbV). Ebenso darf sich gemäß § 7 Abs. 2 ZMediatAusbV als zertifizierter Mediator bezeichnen, wer vor dem 1.9.2017 einen den Anforderungen des § 2 Abs. 3 und 4 ZMediatAusbV genügenden Ausbildungslehrgang erfolgreich beendet hat und bis zum 1.10.2018 an einer Einzelsupervision teilgenommen hat. (Nö)

Fachanwaltschaften

Vom 28.6.2016 bis 30.9.2016 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

Arbeitsrecht

Grützenbach, Ralph, Bonn
Heidbüchel, Dirk, Düren
Jares, Patricia, Köln
Klein, Andrea, Köln
Weis, Dr. Christian, Bonn
Winstel, Viktoria, Köln
Wirtz, Dr. Andreas, Bonn

Erbrecht

Becker, Nadine, Merzenich
Fischer, Rüdiger, Siegburg
Heimbach, Christiane, Siegburg

Familienrecht

Gäbler, Gert, Siegburg
Gebser, Benjamin, Wiehl
Ibald, Anna-Ricarda, Bonn

Gewerblicher Rechtsschutz

Nörig, Marc, Köln
Reininghaus, Jens, Köln

Handels- und Gesellschaftsrecht

Klingbeil, Dr. Uta, Köln

Informationstechnologierecht

Pusep, Roman, Köln

Insolvenzrecht

Kalbitzer, Sylvia, Bonn

Internationales Wirtschaftsrecht

Lenz, Claus H.

Medizinrecht

Bittner, Ralf, Frechen
Schuster, Yvonne, Köln
Strombach, Torsten, Gummersbach

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Becker, Karsten, Aachen

Migrationsrecht

Heim, Michael, Bonn
Hofmann, Rainer M., Aachen
Mischok, Wim, Köln
Müller, Kerstin, Köln

Steuerrecht

Bertrand, Dr. Christian, Köln
Frank, Matthias, Köln
Schmid, Jessica, Engelskirchen

Strafrecht

Busl, Anna, Bonn
Hembach, Dr. Diana, Köln
Lober, Jochen, Köln
Wielgosch, Mirko, Köln

Urheber- und Medienrecht

Wilhelm, Sandra, Leverkusen

Vergaberecht

Esch, Dr. Oliver, Köln
Jung, Dr. Desiree, Köln
Schumm, Martin, Bonn
Wionzeck, Lothar, Aachen

Versicherungsrecht

Dahm, Benjamin, Siegburg
Kordes, Jan, Köln
Mehmet Oglou, Tülin, Köln
Prusseit, Dr. Peter, Bonn

Verwaltungsrecht

Beyss, Caroline, Bonn

Anpassung der Ausbildungsvergütung für Auszubildende ab dem 1.1.2017

Der Kammervorstand hat im Juli 2016 beschlossen, die Empfehlungen für die an die Auszubildenden zu zahlende monatliche Ausbildungsvergütung zu erhöhen. Die letzte Erhöhung war am 11.12.2013.

Ab 1.1.2017 beträgt die angemessene Vergütung der Auszubildenden:

- 1. Ausbildungsjahr 750 Euro**
- 2. Ausbildungsjahr 800 Euro**
- 3. Ausbildungsjahr 900 Euro**

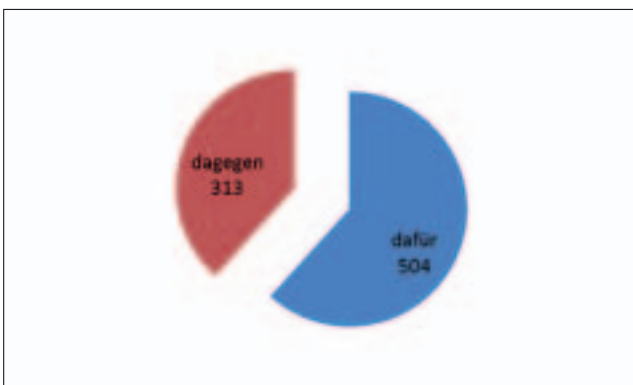
Diese Vergütungssätze gelten für alle Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1.1.2017 beginnen.

Online-Umfrage

Im April 2016 haben wir an 8.772 Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln einen Fragebogen verschickt, mit dem der Kammervorstand Aufschluss darüber erhalten wollte, wie die Kolleginnen und Kollegen über die Frage der Anpassung der Ausbildungsvergütungssätze für Rechtsanwaltsfachangestellte denken. Von den 8.772 befragten Mitgliedern nahmen lediglich 819 an der Umfrage teil. Davon waren 817 Datensätze vollständig verwertbar. Zwei Datensätze waren unvollständig beantwortet.

Die Grundsatz-Entscheidung

Von den Teilnehmern an der Umfrage sprachen sich **504 (= 61,7%)** für und **313 (= 38,3%)** gegen die Erhöhung der Mindestvergütungssätze um jeweils 200 Euro auf 750 Euro im 1. Ausbildungsjahr, 800 Euro im 2. Ausbildungsjahr und 900 Euro im 3. Ausbildungsjahr aus.

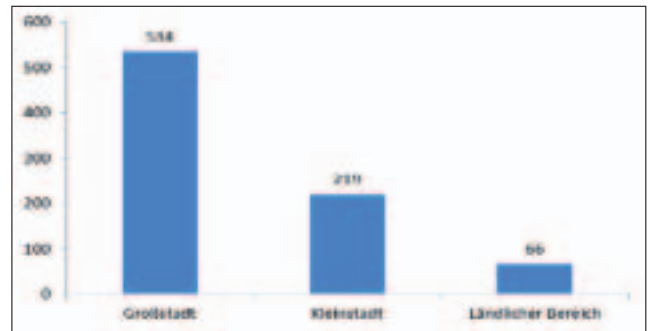


Die Ergebnisse im Einzelnen:

Frage 1: Wo haben Sie Ihre Kanzlei eingerichtet?

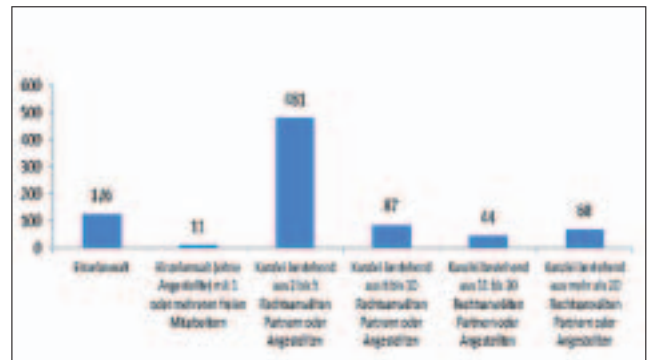
819 verwertbare Antworten

Großstadt	534	(65,2%)
Kleinstadt	219	(26,7%)
Ländlicher Bereich	66	(8,1%)



Frage 2: Wie viele Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte sind in Ihrer Kanzlei tätig?

817 verwertbare Antworten

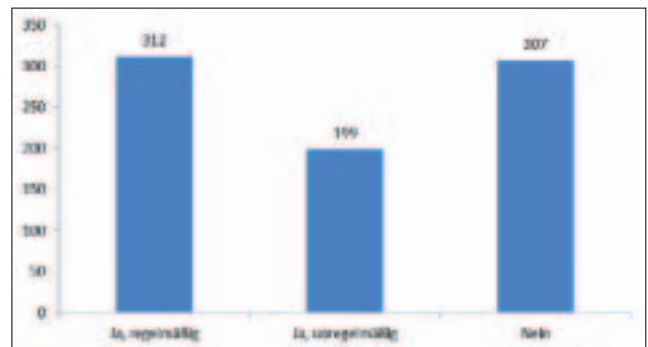


Frage 3: Bilden Sie zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten aus?

818 verwertbare Antworten

Ja, regelmäßig	312	(38,1%)
Ja, unregelmäßig	199	(24,3%)
Nein	307	(37,5%)

Zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten bilden 38,1% der Befragten regelmäßig aus. Unregelmäßig bilden 24,3% der Befragten aus. Hingegen bilden 37,5% gar nicht zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten aus.



Frage 4: Sind Sie der Auffassung, dass die Mindestvergütungssätze um jeweils 200 Euro auf 750 Euro im 1. Ausbildungsjahr, 800 Euro im 2. Ausbildungsjahr und 900 Euro im 3. Ausbildungsjahr

erhöht werden sollen?
817 verwertbare Antworten

Ja 504 (61,7%)
Nein 313 (38,3%)

Wie schon dargestellt, sprach sich die Mehrheit mit 61,7% für eine Anpassung der Mindestvergütungssätze um jeweils 200 Euro auf 750 Euro im 1. Ausbildungsjahr, 800 Euro im 2. Ausbildungsjahr und 900 Euro im 3. Ausbildungsjahr aus. Gegen eine Anpassung der Mindestvergütungssätze stimmten 38,3%.



Frage 5: Falls Sie Frage 4 mit „Nein“ beantwortet haben, welche Mindestvergütungssätze für Auszubildende halten Sie für angemessen?
288 verwertbare Antworten

Im 1. Ausbildungsjahr:



Im 2. Ausbildungsjahr:



Im 3. Ausbildungsjahr:



Frage 6: Haben Sie Anregungen, Kritik, Ideen? Bitte teilen Sie uns diese mit.

165 verwertbare Antworten

Antworten im Einzelnen:

(Die Zahl in Klammern gibt die Anzahl der gleichen Antworten an)

- Eine Vergütungserhöhung wird begrüßt, jedoch nicht um 200 Euro. (21x)
- Die Anzahl der Ausbildungsplätze wird durch eine Vergütungserhöhung sinken oder teilweise ganz wegfallen. (21x)
- Es muss bei der Vergütungserhöhung zwischen kleineren Kanzleien und Großkanzleien unterschieden werden. (13x)
- An den Berufsschultagen fehlen die Azubis den Ausbildern. Im Übrigen wird die Lehrvermittlung in der Qualität bemängelt. (12x)
- Einzelfallentscheidung der Vergütungshöhe, daher automatische Anpassung durch den Ausbildenden (7x)
- Die Zeitaufwendung des RA muss berücksichtigt werden. (6x)
- Eine Vergütungserhöhung bringt eine Leistungsmotivation der Azubis mit sich und rechtfertigt den anfallenden Arbeitsaufwand an die Azubis. (5x)
- Es ist kein Vergleich zwischen den Ausbildungsberufen für die Vergütung möglich. (4x)
- Eine Vergütungserhöhung bringt gut qualifizierte Bewerber mit sich. (4x)
- Vergütungserhöhung schützt RA-Fachangestellte vor Ausbeutung durch die Ausbilder. (4x)
- Die Attraktivität der Ausbildung steigert sich durch eine Vergütungserhöhung. (4x)
- Eine Vergütungserhöhung ist nicht erforderlich, da bereits zusätzliche Leistung durch den Ausbildenden erbracht werden (Weihnachtsgeld/Jobticket). (4x)
- Das Problem liegt bei zukünftigen Verdienstmöglichkeiten und Karrieremöglichkeiten für RA-Fachangestellte. (4x)
- Vergütungserhöhung ist notwendig, sodass eine sonstige Unterstützung (BAföG) zu vermeiden ist. (1x)
- Das Angebot für bessere Fortbildungsmöglichkeiten für RA-Fachangestellte wird gefordert. (1x)
- Differenzierung der Vergütung bei Abiturienten, Real- und Hauptschülern. (1x)

Richtlinien für das Führen von Ausbildungsnachweisen

Auszubildende sind gem. § 5 Abs. 3 ReNoPatAusbV verpflichtet, während ihrer Ausbildung einen Ausbildungsnachweis zu führen. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. Ziel ist es, den zeitlichen und sachlichen Ablauf der Ausbildung in der Kanzlei und in der Berufsschule nachvollziehbar und nachweisbar zu gestalten. Zukünftig soll der Ausbildungsnachweis Angaben zum Ausbildungsstoff, in dem eine theoretische Unterweisung erfolgte, Angaben zu Tätigkeiten, die praktisch ausgeübt wurden und Angaben des Lehrstoffes, der im Berufsschulunterricht vermittelt wurde, enthalten. Die Ausbildungsnachweise sollen monatlich von den Auszubildenden geführt und die Eintragung monatlich von den Ausbildenden geprüft und abgezeichnet werden.

Wegen der besonderen Bedeutung der Ausbildungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung hat der Berufsbildungsausschuss die nachfolgenden Richtlinien und Erläuterungen für das Führen des Berichtsheftes erarbeitet:

1. Auszubildende haben während ihrer Ausbildung gem. § 5 Abs. 3 ReNoPatAusbV einen Ausbildungsnachweis zu führen.
2. Das Führen des Ausbildungsnachweises dient folgenden Zielen:
 - Auszubildende und Ausbildende sollen zur Reflexion über die Inhalte und den Verlauf der Ausbildung angehalten werden.
 - Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung in der Kanzlei und in der Berufsschule soll für die an der Berufsausbildung Beteiligten sowie die zur Überwachung der Berufsausbildung zuständigen Stelle in einfacher Form nachvollziehbar und nachweisbar gemacht werden.
3. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.
4. Die Ausbildungsnachweise sind nach § 11 Abs. 2 (5.) PO vollständig mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung vorzulegen.
5. Der Ausbildungsnachweis soll enthalten:
 - a. Angabe des Ausbildungsstoffes, in dem eine theoretische Unterweisung erfolgte,
 - b. Angabe der Tätigkeiten, die praktisch ausgeübt wurden,
 - c. Angabe des Lehrstoffes, der im Berufsschulunterricht vermittelt wurde.

Die Ausbildungsnachweise sind monatlich in möglichst einfacher Form (stichwortartige Angaben) von Auszubildenden selbstständig zu führen sowie abzeichnen (Umfang: ca. 1 DIN A 4-Seite pro Monat). Des Weiteren ist jedes Blatt des Ausbildungsnachweises mit dem Namen des/der Auszubildenden, dem Ausbildungsjahr und dem Berichtszeitraum zu versehen.
6. Ausbildende sollen Auszubildende zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anhalten und diese durchsehen (§ 14 Absatz 1 Nr. 4 BBiG/§ 5 Abs. 3 ReNoPatAusbV).
7. Auszubildenden ist gem. § 5 Abs. 3 S. 2 ReNoPatAusbV Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit im Betrieb zu führen. Die erforderlichen Nachweise, Formblätter o.ä. werden den Auszubildenden kostenlos von den Ausbildenden zur Verfügung gestellt (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG).
8. Ausbildende oder Ausbilder/innen prüfen die Eintragungen in den Ausbildungsnachweisen mindestens monatlich (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 BBiG). Sie bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen mit Datum und Unterschrift. Elektronisch erstellte Nachweise sind dazu monatlich auszudrucken.
9. Bei Minderjährigen Auszubildenden soll ein/e gesetzliche/r Vertreter/in in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhalten und diese unterschriftlich bestätigen.

Die vorstehenden Grundsätze sind entsprechend aus Umschulungsmaßnahmen anzuwenden.

Muster Ausbildungsnachweis (monatlich)

Ausbildungsnachweis zur betrieblichen Tätigkeit Nr. _____

Kennnummer:	
Name des/der Auszubildenden:	
Ausbildungsjahr:	
Betriebl. Tätigkeit in der Zeit von _____ bis _____	

- 1.) In der theoretischen Unterweisung wurde folgender Ausbildungsstoff behandelt:
- 2.) Folgende Tätigkeiten wurden praktisch ausgeübt:
- 3.) Im Berufsschulunterricht wurde folgender Lehrstoff vermittelt:

Durch die nachfolgende Unterschrift wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben bestätigt.

Datum, Unterschrift Auszubildende/r

Datum, Unterschrift Ausbilder/in

Die Entwicklung der Anwaltszahlen – Große Mitgliederstatistik zum 1.1.2016

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat jetzt die sogenannte „Große Mitgliederstatistik“ zum 1.1.2016 veröffentlicht. Auffallend ist dabei, dass die Zahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nur sehr gering und zwar um 259 Rechtsanwälte oder 0,16 Prozent gestiegen ist. Dies hat wohl verschiedene Ursachen. Im Bezirk der Kammer Köln etwa ist die Zahl der neu zugelassenen Kolleginnen und

Kollegen nahezu unverändert geblieben, nur die Zahl der Rückgabe der Zulassungen hat im 4. Quartal 2015 deutlich zugenommen. Manche der Kollegen hatten hier als Grund die Schaffung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs angegeben. In anderen Kammerbezirken hat es aber auch deutlich weniger neue Zulassungen gegeben. Ob dies auch darauf zurückzuführen ist, ob Kollegen auf die Möglichkeit der Zulassung als

Syndikusrechtsanwalt gem. den neuen §§ 46 ff. BRAO gewartet haben, ist offen.

Insgesamt muss abgewartet werden, wie sich die neue Entwicklung im Jahr 2016 darstellt, insbesondere ob der Nettorückgang in manchen Kammerbezirken weiter anhält. Weiter gestiegen ist der Anteil der Rechtsanwältinnen, der jetzt insgesamt knapp 34 Prozent beträgt. (mwh.)

RAK	Rechtsanwälte		Mitglieder insgesamt	ausländ. RAe	Rechtsbeistände	RA-GmbH	RA-AG	PartG	Mitglieder Vorjahr
	insgesamt	weiblich							
BGH	46	8	46	0	0	0	0	0	46
Bamberg	2.693	845	2.709	5	7	9	0	65	2.724
Berlin	13.944	4.754	14.025	112	1	75	0	177	13.850
Brandenburg	2.359	902	2.368	4	0	9	0	59	2.366
Braunschweig	1.677	536	1.690	5	4	9	0	29	1.693
Bremen	1.924	623	1.933	10	4	5	0	65	1.938
Celle	5.932	1.967	5.981	12	15	27	0	162	5.945
Düsseldorf	12.270	4.143	12.340	64	14	55	1	484	12.326
Frankfurt	18.437	6.567	18.515	218	18	54	6	314	18.398
Freiburg	3.498	1.147	3.530	12	5	26	1	117	3.540
Hamburg	10.231	3.448	10.312	65	29	48	4	370	10.218
Hamm	13.772	4.282	13.828	26	10	44	0	290	13.828
Karlsruhe	4.621	1.546	4.655	18	5	24	4	111	4.666
Kassel	1.746	551	1.756	0	3	7	0	35	1.760
Koblenz	3.311	1.070	3.328	5	3	14	0	42	3.355
Köln	12.755	4.379	12.816	51	8	45	3	269	12.785
Meckl.-Vorp.	1.552	511	1.561	1	0	8	1	48	1.575
München	20.924	7.524	21.150	202	84	127	3	593	21.110
Nürnberg	4.688	1.704	4.736	14	11	31	1	117	4.762
Oldenburg	2.712	805	2.734	4	6	16	0	45	2.724
Saarbrücken	1.432	486	1.450	3	1	17	0	21	1.464
Sachsen	4.727	1.742	4.759	9	0	32	0	134	4.779
Sachsen-Anh.	1.788	641	1.793	0	0	1	3	30	1.808
Schleswig	3.898	1.221	3.908	5	3	5	0	113	3.889
Stuttgart	7.327	2.321	7.389	38	11	44	0	212	7.382
Thüringen	2.015	709	2.026	0	0	11	0	42	2.061
Tübingen	2.048	591	2.065	3	5	12	0	25	2.092
Zweibrücken	1.445	451	1.452	2	2	5	0	24	1.455
Bundesgebiet	163.772	55.474	164.855	888	249	760	27	4.001	164.539
Vorjahr	163.513	54.912	164.539	819	266	694	26	3.716	163.690
Veränderung in %	0,16	1,02	0,19	8,42	-6,39	9,51	3,85	7,67	0,52

Jetzt knapp 54.000 Fachanwaltsbezeichnungen verliehen

Deutlich stärker als die Zahl der Rechtsanwälte ist die Zahl derjenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bis zu drei Fachanwaltsbezeichnungen führen. Dabei klafft weiter eine große Lücke zwischen der

Verteilung zwischen den jetzt insgesamt 22 Fachanwaltschaften. So machen die sechs größten Fachanwaltschaften (Arbeitsrecht, Familienrecht, Steuerrecht, Verkehrsrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht

und Strafrecht) mit 35.837 Titeln genau zwei Drittel der Bezeichnungen aus, während alleine 6 Fachanwaltschaften unter 1.000 Verleihungen liegen. (mwh.)

RAK	Rechtsanwälte		SteuerR		VerwR		StrafR		FamR		ArbR		SozR		InsR		VersR		MedR	
	insgesamt	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w
BGH	46	8	2	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	1	-	1	-
Bamberg	2.693	845	91	13	19	5	69	10	262	137	20	55	36	16	50	11	34	5	28	8
Berlin	13.944	4.754	275	59	146	34	240	67	371	252	606	182	158	77	60	15	94	22	150	57
Brandenburg	2.359	902	60	13	28	4	72	13	168	108	165	56	48	28	18	4	20	3	17	5
Braunschweig	1.677	536	60	9	21	3	45	6	163	95	128	21	20	8	21	1	14	1	24	9
Bremen	1.924	623	73	9	24	4	58	13	103	66	136	27	22	8	34	4	20	5	20	2
Celle	5.932	1.967	200	19	70	14	137	24	508	290	474	102	93	41	76	11	52	5	76	31
Düsseldorf	12.270	4.143	333	50	69	8	217	50	548	279	729	192	96	31	104	17	78	15	98	32
Frankfurt	18.437	6.567	575	107	104	18	238	70	660	384	1.028	322	98	49	115	25	86	13	116	53
Freiburg	3.498	1.147	151	23	46	6	67	13	296	155	218	56	44	17	38	11	26	2	36	7
Hamburg	10.231	3.448	250	41	55	7	131	35	270	170	454	112	48	15	102	21	66	14	76	32
Hamm	13.772	4.282	526	82	188	30	382	66	1.196	647	1.223	236	277	97	142	24	153	19	181	69
Karlsruhe	4.621	1.546	170	30	34	4	93	27	261	167	296	75	34	16	69	13	32	5	56	17
Kassel	1.746	551	45	12	22	5	46	9	172	86	146	25	36	17	33	5	25	3	29	11
Koblenz	3.311	1.070	140	28	45	7	92	16	295	139	235	44	51	18	71	15	40	9	50	23
Köln	12.755	4.379	342	77	135	22	466	81	775	385	869	213	187	57	106	15	195	40	200	64
Meckl.-Vorp.	1.552	511	34	2	32	6	49	6	119	63	131	36	45	19	30	5	22	2	19	4
München	20.924	7.524	696	146	147	22	345	60	920	565	1.032	340	80	28	145	26	97	24	166	68
Nürnberg	4.688	1.704	160	35	41	8	117	18	364	217	322	94	43	19	63	14	69	11	47	18
Oldenburg	2.712	805	118	16	49	6	73	13	310	179	285	47	58	27	53	8	47	6	37	8
Saarbrücken	1.432	486	47	8	11	2	31	5	113	63	78	25	18	8	30	7	13	-	19	6
Sachsen	4.727	1.742	103	19	74	15	121	27	293	191	365	132	98	53	87	16	36	6	49	15
Sachsen-Anh.	1.788	641	36	5	24	5	58	7	138	86	140	38	53	29	14	2	18	4	13	6
Schleswig	3.898	1.221	100	19	64	6	86	14	385	195	254	45	69	28	46	13	30	2	35	7
Stuttgart	7.327	2.321	163	33	65	14	170	32	466	262	479	121	66	27	87	10	57	7	61	23
Thüringen	2.015	709	46	6	23	5	61	10	150	90	166	37	50	27	30	6	18	2	18	8
Tübingen	2.048	591	66	11	21	1	42	5	207	105	163	27	31	14	23	4	19	4	19	6
Zweibrücken	1.445	451	48	10	13	2	36	5	171	94	122	31	22	10	15	3	17	4	20	8
Bundesgebiet	163.772	55.474	4.910	882	1.570	263	3.542	702	9.685	5.470	10.265	2.691	1.881	784	1.662	306	1.379	233	1.661	597
Vorjahr	163.513	54.913	4.923	841	1.524	252	3.215	646	9.367	5.297	10.010	2.529	1.746	724	1.580	291	1.272	213	1.506	531
Veränderung in %	0,16	1,02	-0,26	4,88	3,02	4,37	10,17	8,67	3,39	3,27	2,55	6,41	7,73	8,29	5,19	5,15	8,41	9,39	10,29	12,43

RAK	Rechtsanwälte		Miet- und Wohn-R		VerkR		Bau- und ArchR		Erbrecht		Transport- u. SpedR		gewerbl. Rechtsschutz		Handels- u. GesellschaftsR		Urheber- u. MedienR		Informations-technologieR	
	insgesamt	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w
BGH	46	8	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
Bamberg	2.693	845	55	15	95	13	55	9	42	12	1	-	8	3	29	5	1	1	12	3
Berlin	13.944	4.754	376	111	188	36	210	40	73	18	6	1	100	15	99	20	72	14	50	11
Brandenburg	2.359	902	47	21	88	20	42	7	28	14	5	1	5	1	14	2	-	-	2	-
Braunschweig	1.677	536	53	12	64	5	33	5	30	10	-	-	10	1	11	-	3	2	5	2
Bremen	1.924	623	35	12	38	7	34	6	22	5	13	5	20	5	39	8	5	2	6	-
Celle	5.932	1.967	158	34	187	20	108	10	82	21	-	-	16	2	70	5	7	1	18	4
Düsseldorf	12.270	4.143	231	54	206	36	164	28	93	16	27	5	96	26	85	13	12	2	36	2
Frankfurt	18.437	6.567	250	80	210	31	198	34	120	30	12	-	97	23	132	30	30	6	47	7
Freiburg	3.498	1.147	91	18	86	11	84	9	70	17	2	-	13	6	53	6	-	-	6	-
Hamburg	10.231	3.448	131	37	91	23	100	13	42	19	43	9	116	31	129	22	42	11	44	6
Hamm	13.772	4.282	334	71	501	70	248	20	210	41	12	3	74	17	159	16	13	3	36	5
Karlsruhe	4.621	1.546	118	24	82	18	102	14	77	28	3	-	36	7	67	7	5	-	26	4
Kassel	1.746	551	40	9	58	5	40	-	27	8	2	-	1	-	13	1	3	1	4	1
Koblenz	3.311	1.070	92	18	117	12	75	15	59	17	3	-	17	5	33	3	6	1	13	3
Köln	12.755	4.379	327	73	339	50	199	15	194	52	25	4	115	30	121	18	34	2	53	4
Meckl.-Vorp.	1.552	511	31	3	59	9	48	2	17	5	-	-	3	1	11	-	3	2	1	-
München	20.924	7.524	340	129	349	74	307	50	204	61	22	6	223	76	181	33	58	13	68	15
Nürnberg	4.688	1.704	121	38	143	25	115	16	63	25	7	2	21	5	65	14	3	-	18	2
Oldenburg	2.712	805	70	24	132	24	70	6	53	3	5	1	16	4	41	7	4	1	6	-
Saarbrücken	1.432	486	33	9	49	9	29	7	18	5	3	1	7	2	13	3	1	1	8	2
Sachsen	4.727	1.742	128	49	188	33	142	21	29	11	3	2	17	4	65	14	8	1	14	5
Sachsen-Anh.	1.788	641	47	13	81	13	34	4	16	9	-	-	1	-	10	1	2	-	-	-
Schleswig	3.898	1.221	127	31	121	11	69	1	60	13	2	1	15	1	37	2	2	-	9	1
Stuttgart	7.327	2.321	168	55	166	26	140	19	95	28	4	1	51	11	69	8	13	2	32	2
Thüringen	2.015	709	40	11	87	18	52	6	9	5	1	-	7	2	25	4	3	-	3	-
Tübingen	2.048	591	66	19	78	10	70	5	41	10	2	-	4	3	36	4	2	1	13	3
Zweibrücken	1.445	451	50	11	73	12	27	3	33	7	-	-	4	-	11	-	-	-	9	2
Bundesgebiet	163.772	55.474	3.559	981	3.876	621	2.796	365	1.807	490	203	42	1.093	281	1.619	246	332	67	539	84
Vorjahr	163.513	54.913	3.284	896	3.591	564	2.678	345	1.629	429	186	36	1.019	259	1.483	217	292	63	480	75
Veränderung in %	0,16	1,02	8,37	9,49	7,94	10,11	4,41	5,80	10,93	14,22	9,14	16,67	7,26	8,49	9,17	13,36	13,70	6,35	12,29	12,00

RAK	Rechtsanwälte		Bank-und KapitalmarktsR		Agrarrecht		Internat. WirtschaftsR		VergabeR	
	insgesamt	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w
BGH	46	8	2	-	-	-	-	-	-	-
Bamberg	2.693	845	20	4	2	-	-	-	-	-
Berlin	13.944	4.754	87	27	5	1	3	-	-	-
Brandenburg	2.359	902	6	2	2	-	2	1	-	-
Braunschweig	1.677	536	11	3	5	-	1	-	-	-
Bremen	1.924	623	21	3	-	-	3	1	-	-
Celle	5.932	1.967	28	4	23	4	4	-	1	1
Düsseldorf	12.270	4.143	66	19	4	1	9	-	4	-
Frankfurt	18.437	6.567	109	31	3	-	6	-	-	-
Freiburg	3.498	1.147	33	10	2	-	7	5	-	-
Hamburg	10.231	3.448	46	7	1	-	5	-	2	1
Hamm	13.772	4.282	76	16	17	4	6	-	3	-
Karlsruhe	4.621	1.546	53	6	1	1	3	1	-	-
Kassel	1.746	551	11	4	-	-	-	-	-	-
Koblenz	3.311	1.070	18	4	1	-	-	-	-	-
Köln	12.755	4.379	85	15	10	3	9	-	-	-
Meckl.-Vorp.	1.552	511	3	-	6	-	-	-	-	-
München	20.924	7.524	123	37	10	1	10	2	-	-
Nürnberg	4.688	1.704	25	7	4	-	1	-	-	-
Oldenburg	2.712	805	10	1	17	3	2	1	-	-
Saarbrücken	1.432	486	14	2	1	-	1	1	-	-
Sachsen	4.727	1.742	31	10	3	-	3	1	3	-
Sachsen-Anh.	1.788	641	3	-	6	2	-	-	-	-
Schleswig	3.898	1.221	14	1	14	-	-	-	-	-
Stuttgart	7.327	2.321	74	16	-	-	6	2	-	-
Thüringen	2.015	709	9	1	2	-	-	-	-	-
Tübingen	2.048	591	28	3	3	-	-	-	-	-
Zweibrücken	1.445	451	7	1	1	-	-	-	-	-
Bundesgebiet	163.772	55.474	1.013	234	143	20	81	15	13	2
Vorjahr	163.513	54.913	900	204	135	19	20	5		
Veränderung in %	0,16	1,02	12,56	14,71	5,93	5,26	305,00	200,00		

Rechtsprechung

Anwaltsrecht/Berufsrecht

Werbung mit Lehrgang für 4. Fachanwaltschaft

BRAO § 43b

Die Werbung mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang auf der Homepage stellt einen Verstoß gegen § 43b BRAO dar, wenn der Rechtsanwalt bereits 3 Fachanwaltstitel führt und den vierten nicht mehr führen kann. (Leitsatz der Redaktion)

AnwG Köln, Beschl. v. 20.1.2016 – 3 AnwG 14/15 R – 10 EV 274/15

Zum Sachverhalt:

Dem Antragsteller ist von der Rechtsanwaltskammer Köln die Füh-

rung der Fachanwaltstitel Fachanwalt für Insolvenzrecht, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht und Fachanwalt für Strafrecht gestattet worden.

Auf der Homepage der Kanzlei hat der Antragsteller unter seinem Foto seinen Namen, seine Berufsbezeichnung und die drei vorgenannten Fachanwaltstitel aufgeführt. Weiter ist seit 2013 – nachdem er aufgrund einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung – die Homepage geändert hat – im Text aufgeführt: „... erfolgreicher Abschluss des theoretischen Prüfungsteils zur Verleihung des Titels zum Fachanwalt für Steuerrecht.“

Der Antragsteller hat einen Kurs zur Erlangung der theoretischen Kenntnisse zur Erlangung des Fachanwaltstitels für Steuerrecht besucht. Im Rahmen dieses Lehrganges hat er Aufsichtsarbeiten gefertigt. Einen Antrag zur Führung des Titels „Fachanwalt für Steuerrecht“ hat er nicht gestellt.

Die Rechtsanwaltskammer Köln hat die vorstehend zitierte Textpassage der Homepage der Kanzlei des Antragstellers als unsachliche Werbung angesehen und die konkrete Werbung wegen Verstoßes gegen § 43b BRAO gerügt.

Der Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Präsentation des Antragstellers auf der Homepage seiner Kanzlei „erfolgreicher Abschluss des theoretischen Prüfungsteils zur Verleihung des Titels zum Fachanwalt für Steuerrecht“ verstößt gegen § 43b BRAO.

Gem. § 43b BRAO ist einem Rechtsanwalt Werbung nur erlaubt, soweit Sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. § 43b BRAO ist verfassungsgemäß (BVerfG 1 BvR 3362/14 vom 5.3.2015, Rz. 28).

Die Einzelheiten der Reichweite dieser Norm sind dabei umstritten und gerade in jüngerer Zeit verschiedentlich Gegenstand der Diskussion in der berufsrechtlichen Kommentarliteratur und Rechtsprechung gewesen (vgl. z. B.: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014 und aus der jüngeren Rechtsprechung: BVerfG 1 BvR 3362/14 vom 5.3.2015 (Nichtannahmebeschluss Schockwerbung); BGH I ZR 53/13 vom 24.7.2014 (Spezialist für Familienrecht); I ZR 188/12 vom 10.7.2014 (Anwaltsschreiben an Fondsanleger); I ZR 15/12 vom 13.11.2013 (Kommanditistenbrief); I ZR 137/11 vom 18.10.2012 (Steuerbüro); AGH Hamm 2 AGH 29/11 vom 7.9.2012 (Vorsorgeanwalt); AnwG Köln 10 EV 490/14 vom 10.11.2014 (Pin-Up-Kalender)).

Die Auslegung der Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung hat sich an dem – die anwaltliche Berufsausübung prägenden – Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) auszurichten.

Nach der feststehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes erstreckt sich der Schutz des Artikel 12 Abs. 1 des GG auch auf die berufliche Außendarstellung einschließlich der Werbung für die Inanspruchnahme von Diensten Angehöriger freier Berufe (BVerfG 94, 372 (398)).

Die Freiheit der Berufsausübung umfasst dabei auch das Recht, die Öff-

fentlichkeit über erworbene Qualifikationen wahrheitsgemäß und in angemessener Form zu informieren (vgl. BVerfGE 33, 125 <170>). Zu den durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten berufsbezogenen Handlungen gehört in der beruflichen Außendarstellung der Grundrechtsträger der Hinweis auf erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die einerseits in rechtmäßig erlangten Titeln ihren Niederschlag gefunden haben können (vgl. BVerfGE 71, 162 <174>), andererseits aber auch in anderer Weise dokumentiert sein können.

Hierüber geht die vom Antragsteller gewählte Formulierung jedoch hinaus, soweit er ausführt „erfolgreicher Abschluss des theoretischen Prüfungsteils zur Verleihung des Titels zum Fachanwalt zum Steuerrecht“.

Durch die von ihm gewählte Formulierung erweckt der Antragsteller den – unzutreffenden – Eindruck, dass er sich einem Verfahren zur Verleihung des Titels zum Fachanwalt für Steuerrecht unterzogen hätte und in diesem den theoretischen Prüfungsteil erfolgreich abgeschlossen habe. Dies ist jedoch unzutreffend und irreführend.

Die Befugnis zur Führung eines Fachanwaltstitels gem. § 43c BRAO wird auf Antrag des Rechtsanwaltes vom Vorstand der jeweiligen Rechtsanwaltskammer erteilt, nachdem ein Ausschuss der Kammer die von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise geprüft hat. Das nähere Verfahren regelt die Fachanwaltsordnung (FAO).

Voraussetzung ist die Stellung eines Antrages nach § 22 FAO, dem die nach § 6 FAO erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.

Gem. § 2 FAO (Fachanwaltsordnung) ist Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung, dass der Antragsteller besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen auf dem Fachgebiet nachweist.

Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder praktischen Erfahrungen führt dabei nach § 7 FAO der jeweilige Vorprüfungsausschuss ein Fachgespräch mit dem jeweiligen Bewerber. Er kann hiervon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch geben kann. Für den Fall, dass die besonderen theoretischen Kenntnisse durch eine Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen, sind gem. § 6 Abs. 2 FAO Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters sowie die Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen vorzulegen.

Der Antragsteller hat zwar einen Kurs zur Erlangung der theoretischen Kenntnisse auf dem Gebiet des Steuerrechtes besucht und dort auch die Aufsichtsarbeiten absolviert. Einen Antrag auf die Befugnis zur Führung des Titels „Fachanwalt für Steuerrecht“ hat der Antragsteller nicht gestellt. Somit kann er schon mangels eines entsprechenden Antrages, ihm die Führung dieses Titels zu gestatten, keinen Prüfungsteil in einem entsprechenden Verfahren erfolgreich abgeschlossen haben.

Die Teilnahme an dem auf den Fachanwaltstitel vorbereitenden Lehrgang und die Absolvierung der dortigen Aufsichtsarbeiten ist jedoch kein theoretischer Prüfungsteil eines Verfahrens auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung, sondern nur eine Möglichkeit, um die Voraussetzungen der Einleitung eines solches Verfahrens zu schaffen.

Diese Auslegung entspricht auch der gesetzgeberischen Wertung des § 43c Abs. 2 BRAO, wonach über die Verteilung der Erlaubnis zur Führung eines Fachanwaltstitels der Vorstand der Rechtsanwaltskammer entscheidet.

Da sich die beanstandete Formulierung im Internetauftritt schon nach

den vorstehenden Ausführungen objektiv falsch und irreführend ist, bedarf es keiner Entscheidung darüber, ob einen Anwalt, der bereits berechtigterweise drei Fachanwaltstitel führt wegen § 43c Abs. 1 S. 3 BRAO ein werblicher Hinweis darauf, dass er – zu Fortbildungszwecken – weitere zur Vorbereitung auf andere Fachanwaltstitel geeignete Lehrgänge besucht hat, versagt ist.

Auch soweit der Antragsteller sich darauf berufen hat, dass er die jetzt

monierte Formulierung im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung und des parallel dazu von dem abmahnenen Kollegen initiierten Rügeverfahrens der Rechtsanwaltskammer mitgeteilt habe und die Formulierung dabei unbeanstandet gelassen habe, entlastet ihn nicht.

Zum einen liegt die rechtliche Verantwortlichkeit bezüglich seines Internet-Auftrittes allein beim Antragsteller selbst. Zum anderen lässt sich aus dem Schreiben der Rechtsanwalts-

kammer vom 9.1.2014 nur entnehmen, dass die Rechtsanwaltskammer im Hinblick auf die Formulierung, die Gegenstand der seinerzeitigen Abmahnung und des daraufhin initiierten Rügeverfahrens keinen Grund mehr für den Ausspruch einer Rüge sah, nicht jedoch, dass die jetzt verwendete Formulierung als zulässig angesehen werde.

Nach der Überzeugung der Kammer war daher die angegriffene Rüge aufrecht zu erhalten.

Veranstaltungshinweise

Symposium „Alternative Streitschlichtung im internationalen Rechtsverkehr“ am 25.11.2016 im Verwaltungsgericht Köln

Die Rechtsanwaltskammer Köln veranstaltet am

Freitag, 25.11.2016

Verwaltungsgericht Köln,
Appellhofplatz, 50667 Köln, Saal 201

ein international ausgerichtetes Symposium zum Thema „Alternative Streitschlichtung im internationalen Rechtsverkehr“. Für die Vorträge konnten Referenten aus Den Haag, Wien, Lüttich und Lille gewonnen werden. Eine Simultanübersetzung aus dem/in das Französische wird angeboten.

10.00 Uhr

Grußwort des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen *Thomas Kutschatj, MdL*

Grußwort des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Köln Rechtsanwalt *Peter Blumenthal*

10.15 Uhr

Vorträge der Referenten mit Gelegenheit zur Diskussion

- Advocaat *Ernst van Win* (Den Haag)
- Rechtsanwältin *Dr. Karin Gmeiner* (Wien)
- Avocat *Jean-Francois Henrotte* (Lüttich)
- Avocate *Dominique Lopez-Eyche-nié* (Lille/Roubaix)

Moderation:

Rechtsanwalt *Guido Imfeld*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Köln

12.30 Uhr Mittagsimbiss

13.15 Uhr

Partnerschaft mit der Rechtsanwaltskammer Lüttich – Unterzeichnung der Urkunden

14.00 Uhr – 15.00 Uhr

Führung durch das Gerichtsgebäude

Aufgrund begrenzter Kapazitäten wird um Anmeldung unter stormanns@rak-koeln.de oder Fax: 0221/97 30 10-50 gebeten. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Initiative gegen Totalüberwachung Datenschutz im Spannungsfeld zwischen Privatheit und öffentlicher Sicherheit

Impulsvorträge mit anschließender Podiumsdiskussion

Mittwoch, 23.11.2016, 19.30 Uhr,
Universität zu Köln, Hörsaal C,
Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln

Podium:

- *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger*, Bundesjustizministerin a.D.

- *Peter Schaar*, Bundesdatenschutzbeauftragter a.D.
- *Jan Philipp Albrecht*, MdEP
- *Jürgen Mathies*, Polizeipräsident Köln
- *Axel Petri*, Senior Vice President, Group Security Governance, Deutsche Telekom AG

Moderation:

Moritz Küpper, Deutschlandfunk

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Initiative gegen Totalüberwachung e.V., Tel: 0221/3204856, info@gegen-totalueberwachung.de, www.gegen-totalueberwachung.de.

Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleiinschriften neuer Mitglieder sind über www.rak-koeln.de unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter www.rechtsanwaltsregister.org.

Neue Mitglieder der RAK Köln

Adel, Aydan, Bonn	12.7.2016	Hausmann, Kathrin, Köln	20.9.2016
Alacayir, Mehmet Baki, Bonn	12.7.2016	Hayn, Michael, Köln	19.7.2016
Apelt, Daniel, Köln	26.7.2016	Hertwig, LL.M., Daniela, Köln	9.8.2016
Arenz, Laura-Theresa, Bonn	9.8.2016	Hoffmann, Judith, Köln	26.8.2016
Attig, Elisabeth, Köln	2.8.2016	Höhn, Daria, Köln	26.7.2016
Bach, Anne Magdalena, Köln	20.8.2016	Hoven, Laura Maria, Köln	30.8.2016
Baltes, Laura, Köln	22.9.2016	Hubmann, Uta I., Bonn	20.9.2016
Banse, Valerie, Köln	12.7.2016	Imani, Shirin, Köln	2.8.2016
Bartosik, Patricia Isabelle, Köln	15.8.2016	Jaeger, Philine, Aachen	9.8.2016
Bastian, Dr., Trixie Alexandra, Mailand	26.7.2016	Janke, Dr., Dieter, Leverkusen	22.9.2016
Bechlivanis, Dr., Achillefs, Bonn	30.8.2016	Johannsen, Dr., Sven Leif Erik, Köln	29.9.2016
Becirevic, Admira, Köln	26.7.2016	Jörres, Dr., Lutz, Leverkusen	1.8.2016
Berg, Rita, Köln	9.8.2016	Jung, Laura, Köln	30.8.2016
Berg, Sascha, Köln	2.8.2016	Kallas, Nina, Aachen	20.9.2016
Bley, Marc, Köln	2.8.2016	Karagöz, Muhammed, Köln	16.7.2016
Bollmann, Dr., Michael, Köln	30.8.2016	Keil, Philipp, Köln	2.8.2016
Bongard, LL.M., Florian, Köln	16.7.2016	Kemper, LL.M., Ilka, Aachen	20.9.2016
Born, Ralf, Siegburg	9.8.2016	Kierblewsky, Malte, Köln	20.9.2016
Brustmann, René, Köln	9.8.2016	Klein, Frederike, Köln	28.7.2016
Buntenbroich, Inga, Köln	30.8.2016	Klein, Jens-Martin, Bonn	20.9.2016
Büttgen, Lisa, Köln	2.8.2016	Kontorowitz, Olaf, Köln	30.8.2016
Cohn, Oliver, Köln	2.8.2016	Körper, Johanna, Stolberg	26.7.2016
Cöster, Christoph, Köln	19.8.2016	Kortleben, Justus, Köln	26.7.2016
Dahmen, Katrin, Köln	29.7.2016	Kotte, Marta, Bonn	20.9.2016
Danz, Daniela, Bonn	2.8.2016	Kreutz, Karin, Bonn	9.8.2016
Dautzenberg, Erwin, Aachen	22.9.2016	Krupa, Janine Maria, Köln	22.9.2016
Degirmenci, Sena Selin, Bonn	26.7.2016	Lorscheid-Kratz, Ralph, Siegburg	12.7.2016
Döhring, Karl-Josef, Bonn	30.8.2016	Martens, Fabian, Köln	26.7.2016
Dürig, Ansgar Michael, Köln	22.9.2016	Matschuck, Oliver, Köln	20.7.2016
Ehlen, LL.M., Sarah, Aachen	25.7.2016	Meier, Lucas, Bonn	26.7.2016
Eich, Leonie, Köln	26.7.2016	Meis, Doreen, Köln	2.8.2016
Engelen, Matthias, Köln	9.8.2016	Metten, LL.M., Christopher, Köln	12.8.2016
Epping, Sarah Jasmin, Bonn	26.7.2016	Meyer, Dr., Matti, Euskirchen	2.8.2016
Erdmann, Georg, Bonn	3.9.2016	Müller, LL.M., Nadine, Köln	9.8.2016
Fechner, Dennis, Nümbrecht	12.7.2016	Nicolaisen, Viggo, Bonn	24.9.2016
Franz, LL.M., Adrian, Leverkusen	22.9.2016	Nießén, Sarah, Köln	30.8.2016
Gan, Indira, Leverkusen	26.7.2016	Nowak, Fabian, Bonn	12.7.2016
Georgiev, Yuliyana, Köln	12.8.2016	Okunick, Kerstin, Alsdorf	30.8.2016
Gödecke, Severin, Bonn	2.8.2016	Otremba, Johannes, Köln	26.7.2016
Goos, Yvonne, Köln	20.9.2016	Pashchenko, Dr., Tatiana, Köln	2.8.2016
Görres, Sabine, Brühl	5.8.2016	Peter, Thomas, Köln	20.9.2016
Götte, Martin, Frechen	3.8.2016	Pommer, Jan, Köln	23.9.2016
Grimm, Antonia, Aachen	30.8.2016	Popescu, Dr., Paul, Köln	20.9.2016
Groth, Master Droit, Alexandra, Köln	20.9.2016	Post-Ortmann, Karin, Bonn	20.9.2016
Hadziresic, Adna, Bonn	25.8.2016	Rama, Arta, Jülich	20.9.2016
Hamacher, Dr., Andreas, Köln	12.7.2016	Rast, Nima, Köln	20.9.2016
Harbecke, Nicolai-Philippe, Köln	30.8.2016	Rehse, Claudia, Köln	28.7.2016
Harke, LL.M., Jochen, Köln	2.8.2016	Reichel, Ute, Bonn	26.8.2016
Haupt, Fabian, Köln	3.9.2016	Reisewitz, Corinna, Siegburg	2.8.2016
		Reith, Sabine, Bonn	12.7.2016

Röhm-Kuhr, Anna Katharina, Hürth	30.8.2016	Dibbert, Nora, Bonn	6.7.2016
Rosenthal, Anuschka, Bonn	12.7.2016	Dominik, Dr., Jan, Bonn	31.8.2016
Roth, Sebastian, Köln	25.7.2016	Dworski, LL.M., Peter, Köln	31.7.2016
Schäfer, Gudrun, Köln	20.9.2016	Eich, Leonie, Köln	30.8.2016
Scheller, Sarah, Köln	28.7.2016	Eichholz, Jürgen, Troisdorf	22.8.2016
Schmid, LL.M., Christoph, Köln	29.7.2016	Erlenkämper, Dr., Friedel, Aachen	31.7.2016
Schmidt, Dr., Till, Bonn	12.7.2016	Ertl, Christina, Bergisch Gladbach	13.8.2016
Schmitt, B.A., Melanie, Köln	26.7.2016	Esser, Dr., Catrin, Bonn	23.8.2016
Schmitz-Engemann, Ralph, Würselen	30.8.2016	Faulenbach, Dr., Florian, Köln	31.8.2016
Schneider, Björn Alexander, Köln	26.7.2016	Fege, Günter, Düren	27.7.2016
Schreiner, Katharina, Bonn	30.8.2016	Fink, Markus, Köln	20.9.2016
Schroer, Alexander, Köln	20.7.2016	Fischbach, Katrin, Erftstadt	22.8.2016
Sengers, Mag. iur., Katharina, Köln	26.9.2016	Fischer, Hans August, Bonn	9.7.2016
Soltyszeck, LL.M., Hans Rüdiger, Köln	11.7.2016	Flenz, Kolja, Bonn	2.8.2016
Speda, Pina, Köln	20.9.2016	Fuchs, Harald, Pulheim	6.7.2016
Stamm, Patrick, Köln	26.7.2016	Gerein, Isabella, Leverkusen	4.8.2016
Stefaniak, Dr., Torsten, Köln	26.9.2016	Gholinejad, Paniz, Köln	21.7.2016
Strauß, Leonie, Köln	22.9.2016	Görtz, Marc, Siegburg	3.8.2016
Strick, Kristina, Köln	26.7.2016	Gröblichhoff, Carla, Köln	22.8.2016
Sundermann, David, Köln	26.7.2016	Grüter, Mirko, Berlin	23.8.2016
Süß, Stefanie, Köln	3.9.2016	Güney, Emrah, Istanbul	21.9.2016
Thönneßen, Sandra, Köln	30.8.2016	Haberstroh, Heinz, Hückeswagen	17.7.2016
Timin, Artur, Siegburg	30.8.2016	Heckmann, Angela, Köln	30.9.2016
Trienens, Marcel, Köln	20.9.2016	Herak, Tamara, Köln	31.8.2016
Ulfkotte, Johannes, Köln	2.8.2016	Hermanns, Sandra, Brühl	23.8.2016
Ulmer, Dr., Ludwig, Bonn	12.7.2016	Hofauer, Sebastian, Köln	3.8.2016
Valder, Julia, Köln	9.8.2016	Hoffmeister, Sonja, Köln	5.7.2016
van Straelen, Mara, Köln	28.7.2016	Hölscher, Dr., Christoph, Bergheim	5.7.2016
Veltel, Daniela, Köln	26.7.2016	Hommel, Stefan, Bonn	6.9.2016
Vondrik, Simon-Elias, Bonn	20.9.2016	Iske, Marcus, Köln	31.8.2016
vor dem Esche, Fabian, Heinsberg	2.8.2016	Kaiser, Dr., Sascha, Aachen	21.9.2016
Wächter, Max, Köln	26.7.2016	Kalf, Dr., Martin, Köln	14.8.2016
Weber, Eva, Köln	29.7.2016	Kamp, Marcus, Köln	2.9.2016
Weimer-Hablitzel, Marion, Bonn	12.7.2016	Kelter, Alexandra, Köln	31.7.2016
Weling, Stephan, Köln	9.8.2016	Klaes, Dr., Silke, Köln	31.7.2016
Wellmann, Alexandra, Leverkusen	26.7.2016	Klein, Gregor, Bergisch Gladbach	31.8.2016
Weltring, Marco, Bonn	9.8.2016	Kluge, Ariane, Köln	31.8.2016
Wendling, Jana, Bonn	22.9.2016	Köppinger, Birgitta, Aachen	22.8.2016
Werz, Alexander, Aachen	20.9.2016	Kovacova, Nora, Köln	17.7.2016
Wiegand, Alexander-Sebastian, Bonn	26.7.2016	Krahforst, Dr., Annette, Köln	30.9.2016
Willert, Kirsten, Köln	22.9.2016	Kuck, Sascha, Köln	30.9.2016
Wollenweber, Susanne, Köln	22.9.2016	Lennartz, Leo, Euskirchen	3.9.2016
Wolters, Mark, Düsseldorf	10.9.2016	Lieth, Dr., Helene, Köln	26.8.2016
		Limburg, Franz, Köln	6.8.2016
		Lis, Carmen, Windeck	9.9.2016
Gelöschte Mitglieder der RAK Köln		Lüddemann, Rainer, Königswinter	22.9.2016
Adel, Aydan, Bonn	15.9.2016	Lüpertz, Wolfgang, Bonn	18.7.2016
Alfes, Corinna, Meckenheim	25.8.2016	Meißner, Ann-Katrin, Bonn	8.7.2016
Bank-Mörs, Frank, Pulheim	16.7.2016	Mende, Peter, Bonn	26.7.2016
Bavink, Bernhard, Bad Honnef	16.7.2016	Mozek, Dr., Martin, Bonn	18.7.2016
Beckamp, LL.M., Elisa, Köln	27.7.2016	Mumme, Simone, Bonn	31.8.2016
Beckmann, Christian, Bochum	13.7.2016	Nagelschmitz-Bott, Dr., Monika, Köln	25.8.2016
Berg, Rita, Köln	15.7.2016	Oschatz, Maik, Köln	28.7.2016
Boll, Simon, Köln	12.7.2016	Öztürk, Neriman, Köln	9.7.2016
Budde, Henning, Köln	29.8.2016	Perchermeier, Anna, Köln	31.8.2016
Buhl, Katharina, Köln	10.8.2016	Peters, Regina, Köln	14.9.2016
Dam, LL.M., Annika, Köln	25.8.2016	Popescu, Dr., Paul, Köln	8.9.2016
de Brito, Charlotte, Köln	31.7.2016	Popescu, Dr., Paul, Köln	8.9.2016
Detmar, Bernd, Sankt Augustin	10.9.2016		

Primikidis, Christos, Siegburg	10.7.2016	Steinbeck, Dr., Friederike, Bonn	30.9.2016
Quadflieg, Martin, Aachen	11.7.2016	Steiner, Julia, Siegen	17.8.2016
Quarg, Anna Julia, Bonn	9.9.2016	Steinmann, Georg Ulrich, Düsseldorf	11.7.2016
Rasch, Ruth, Köln	31.7.2016	Strohe, Dr., Karl-Heinz, Köln	31.7.2016
Reul, Karl Peter, Düren	30.9.2016	Sünnemann, Silvia, Bonn	15.8.2016
Reuter, Bruno, Köln	24.7.2016	Trommer, LL.M., Axel Olaf, Köln	24.8.2016
Rindone, Dr., Daniela, Köln	20.9.2016	Unkelbach, Helena, Köln	25.8.2016
Rinke, Dr., Winfried, Aachen	5.8.2016	Utzerath, Dr., Thomas, Köln	2.9.2016
Rösner, Sabine, Köln	18.7.2016	Vohwinkel, Tim, Köln	29.7.2016
Roth, Annmarei, Köln	30.9.2016	Vollmar, Joachim, Köln	31.8.2016
Rothstein, Dirk, Köln	26.8.2016	von Busekist, Dr., Konstantin, Köln	11.7.2016
Samwer, Dr., Kathrin, Köln	31.8.2016	Voos, LL.M., Patrick, Köln	2.9.2016
Schmelting, René, Köln	14.9.2016	Watzl, Dr., Michael, Köln	12.8.2016
Schmitz, Ellen, Frechen	26.7.2016	Winckler, Michael, Düsseldorf	20.7.2016
Schmitz, Viktoria, Köln	30.9.2016	Wintzer, Ricardo, Köln	5.8.2016
Schroeder, Marion, Euskirchen	2.8.2016	Wissel, Volker, Köln	22.9.2016
Seifert, Jessica, Brühl	3.8.2016	Wolff, Susanne Alieke, Köln	21.9.2016
Simon II, Peter, Köln	21.7.2016	Wolfrum, Reiner, Köln	12.8.2016
Sperling, Luise, Köln	26.8.2016	Wulkow, Kay, Köln	30.9.2016
Stangl, Roland, Köln	31.8.2016	zum Winkel, Angela, Troisdorf	22.9.2016

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

Verantwortlicher Schriftleiter: Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht

des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-6 8 7, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89 Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-5 98, Telefax (0 89) 3 81 89-5 99, E-Mail anzeigen@beck.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Götz*

Anzeigenpreise: Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 26.

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Fax: (0 89) 3 81 89-4 68, Postbank München: IBAN DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC PBNKDEFFXXX.

Erscheinungsweise: 4x jährlich.

Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Adressenänderungen: Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

Satz: FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailling

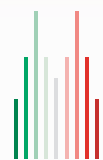
Druck: Hofmann Druck, Emmericher Str. 10, 90411 Nürnberg



MEDIATION, DAS IST DOCH RINGELPIEZ MIT ANFASSEN!

WER`S GLAUBT, WIRD SELIG...

Weitere Informationen unter:
www.rak-koeln.de/mediation
oder 0221 - 97 30 10 - 0



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Die goldenen Regeln für den Kanzlei-Erfolg.



Von Prof. Dr. Benno Heussen, RA Unter Mitarbeit von Stefan Rizor, LL.M. (McGill), RA, und Jan Petke, Unternehmensberater
3. Auflage. 2016. XXX, 355 Seiten. Kartoniert € 45,-
ISBN 978-3-406-68589-7

Anwaltsunternehmen führen

ist eine Kunst, die jeder Anwalt beherrschen muss, wenn er Erfolg haben will. Dieses Werk beschreibt die Grundregeln des Managements von Anwaltskanzleien verständlich und einprägsam anhand vieler Beispiele, Checklisten, Charts und Übersichten und hilft so – durchaus unterhaltsam und humorvoll – die typischen Managementprobleme von Anwälten zu lösen.

Die Neuauflage

bietet eine vertiefte Darstellung und wird ergänzt durch die aktuellen Erkenntnisse eines erfahrenen Managing-Partners sowie eines Business- und Management-Coaches.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: beck-shop.de | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | bestellung@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 165716



Köln 2017 Fachanwalts-Lehrgänge

Arbeitsrecht

Start: 11.05.2017

Familienrecht

Start: 08.06.2017

Weitere Informationen finden Sie unter www.ARBER-seminare.de



Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARBER-seminare.de
www.ARBER-seminare.de

Beilagenhinweis

Mit diesem Heft verbreiten wir Gesamtbeilagen von

Labelfarm GmbH

&

Verlag C.H.BECK oHG

Wir bitten unsere Leser um Beachtung!

 **katholisch-soziales institut**

Das kirchliche Arbeitsrecht in der Bewährung

8. Rheinischer Kirchen- arbeitsrechtstag

Donnerstag, 24.11.2016

Zielgruppe: Rechtsanwälte/innen und
Fachanwälte/innen, Dienstgebervertreter/
innen, Personalverantwortliche und
Mitarbeitervertreter/innen

Katholisch-Soziales Institut

Selhofer Str. 11 · 53604 Bad Honnef

www.ksi.de

Der Garant für Aktualität und Praxisnutzen.

Rechtssicherheit im BGB – Stand 14.10.16

Im zuverlässigen Jahresturnus arbeitet der Palandt aus der oft unüberschaubaren Stofffülle die wesentlichen Informationen heraus und bietet klare, rechtsprechungsorientierte Antworten.

Zur Neuauflage

Neben der Auswahl und Einarbeitung **aller wesentlichen gerichtlichen Entscheidungen**, die den hohen Praxisnutzen des Palandts garantieren, sind bei den neuen gesetzlichen Regelungen besonders hervorzuheben:

- Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie
- Gesetz zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie (ZKRL-Umsetzungsg)
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten
- Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucher-schützenden Vorschriften des Datenschutzrechts
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz).

Ihre Aktualitäts-Versicherung

- Sie bleiben **up to date** – der Palandt liefert Ihnen jährlich die neuesten Entwicklungen aus Gesetzgebung und Praxis
- Sie sind immer auf der **sicheren** Seite – der Palandt versorgt Sie mit allen wesentlichen Informationen
- Ihre Argumente **überzeugen** – der Palandt bietet Ihnen stets klare, rechtsprechungsorientierte Lösungen.

»(...) ein einzigartiger Glücksfall«

Prof. Dr. Stephan Lorenz, München,
in: NJW 01-02/2016, zur 75. Auflage 2016



Palandt
Bürgerliches Gesetzbuch
76. Auflage. 2017
Rund 3200 Seiten. In Leinen ca. € 115,-
ISBN 978-3-406-69500-1
Neu im November 2016

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/bjyapn

